



**Wettkampfordnung (WKO)
Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V.**

Stand: 01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Regelbereich der Ordnung.....	3
1.2 Gremien des Sportverkehrs	3
2. Gliederung des Sportverkehrs	4
2.1 Wettkampfebene.....	4
2.2 Veranstaltungen.....	5
2.3 Ausschreibungen	6
2.4 Ehrenpreise	6
2.5 Bewerbung und Ausrichtung.....	7
2.6 Sportliche Leitung	7
2.7 Meldepflicht von Veranstaltungen	7
2.8 Kampfregeln.....	7
2.9 Wettkampfsysteme	8
2.9.1 Punktevergabe und Stichkämpfe beim vorgepoolten KO-System.....	8
2.9.2 Stichkämpfe in den KO-Systemen	9
2.10 Kampfrichter	9
3. Sportverkehr	10
3.1 Altersklassen	10
3.2 Gewichtsklassen	10
3.2.1 Einzelkampf.....	10
3.2.2 Mannschaftswettbewerbe	11
3.3 Teilnahmeberechtigung	12
3.4 Ausländerstart.....	12
3.5 Startrechtwechsel.....	13
3.6 Meldungen.....	13
3.7 Meldegelder.....	14
3.8 Beschickungsmodus	15
3.8.1 Teilnehmerqualifikation	15
3.8.2 Setzen	15
3.8.3 Mannschaftskämpfe.....	15
3.9 Losen	16
3.10 Wiegen.....	16
3.11 Erste Hilfe.....	17
3.12 Sonstiges.....	17
3.12.1 Eintritt/Betreuer.....	17
3.12.2 Kaderabzeichen	17
3.12.3 Allgemeine Bestimmungen	17
3.13 Datenschutz	18
4 Ligabereich.....	19
4.1 Vorbemerkungen zu den Ligen	19
4.2 Allgemeines.....	19

4.2.1 Sportreferententagung	19
4.2.2 Ligaversammlung.....	20
4.2.3 Austritt / Rückzug	20
4.2.4 Saison / Ausländer / EU-Bürger / Meldung	20
4.2.5 Mannschaften / Kampftage	20
4.2.6 Veranstaltungsorganisation	21
4.2.7 Bewertung	22
4.2.8 Startrecht	23
4.2.9 Werbung / Judogi	24
4.2.10 Mannschaftsdoppelstart.....	24
4.2.11 Aufstiegsregelung.....	25
4.3 Ligen.....	25
4.3.1 Bezirksliga Männer / Landesliga Nordrhein und Westfalen Frauen.....	25
4.3.2 Landesliga Männer	25
4.3.3 Verbandsliga Nordrhein und Westfalen Männer/Frauen	26
4.3.4 Oberliga West Männer/Frauen	26
4.3.5 NRW-Liga West Männer/Frauen	26
4.4 Teilnahmebedingungen	26
4.4.1 Voraussetzung zur Teilnahme	26
4.4.2 Kautions- und Meldegeld.....	26
4.5 Wettkampforganisation	27
4.5.1 Durchführungsmodalitäten: (Bezirksligen Männer/Landesligen Frauen).....	27
4.5.2 Durchführungsmodalitäten: (Landesliga Männer sowie Verbands-, Oberliga West und NRW-Liga Männer/Frauen)	27
4.5.3 Heimrecht:	27
4.5.4 Kampfpaarungen (Landesliga Männer, Verbands-, Oberliga West sowie NRW-Liga Männer/Frauen).....	28
4.5.5 Wettkampftage:	28
4.5.6 Mannschafts-Mehr-Start.....	28
4.6 Liga Jugend U 16 männlich/weiblich.....	28
4.6.1 Ebene	29
4.6.2 Voraussetzung zur Teilnahme	29
4.6.3 Meldegeld.....	29
4.6.4 Durchführung	29
4.6.5 Wettkampftage	29
4.6.6 Mannschaften/Gewichtsklassen	29
4.6.7 Allgemeines.....	30
4.7 Rechtswesen	30
5. Anti-Doping-Ordnung (auch kurz nur >>ADO<< genannt)	31
6.Sanktionen	108
7. Schlussbestimmungen	108
8. Inkrafttreten	108

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Regelbereich der Ordnung

Die Wettkampfordnung des NWJV regelt den gesamten Sportverkehr innerhalb des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V. im Erwachsenen und Jugendbereich (bis Frauen/Männer U 21) verbindlich. Sie ist eine Ergänzung der Wettkampfordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) mit ihren Anti-Doping-Bestimmungen des Jahres 2015 und dem NADA-Code 2015 entsprechend, sowie aller danach sich ergebenden Änderungen dieser Anti-Doping-Bestimmungen.

Änderungen dieser WO können durch nachstehende Gremien erfolgen:

1. Verbandstag
2. Verbandsjugendtag
3. Verbandsausschuss
4. Verbandsjugendausschuss
5. Bei Dringlichkeit – Präsidium/Verbandsjugendleitung
(Bestätigung durch eines der nächsthöheren Gremien bei der nächsten Möglichkeit)

1.2 Gremien des Sportverkehrs

Die Gremien des Sportverkehrs sind:

- Sportreferenten/Sportreferentinnen-Tagung
- Verbandsjugendtag/Verbandsjugendausschuss
- Kampfrichterreferenten/Kampfrichterreferentinnen-Tagung
- Tagung der Ligabeauftragten/Ligaobleute/Staffelleiter

Zusammenkünfte/Stimmrecht und Aufgabenbereiche werden durch die Satzung und die für die jeweiligen Bereiche erlassenen Ordnungen geregelt.

2. Gliederung des Sportverkehrs

2.1 Wettkampfebene

a) Der Sportverkehr des NWJV gliedert sich wie folgt:

- Veranstaltungen auf Vereinsebene
- Sportkreisebene (nachfolgend Kreise genannt)
- Sportbezirksebene (nachfolgend Bezirke genannt)
- Landesebene (Nordrhein/Westfalen), Gruppenebene
- Bundesebene

b) Man unterscheidet zwischen

- Meisterschaften (offizielle Einzel- bzw. Mannschaftsmeisterschaften)
- Turnieren
- Ligabetrieb
- Freundschaftskämpfen
- Lehrgängen
- Jugendbildungsmaßnahmen
- Jugendpflegemaßnahmen (z.B. Sommerschule)

c) Wettkämpfe erfolgen auf folgenden Ebenen

U 11 männlich und weiblich

- Einzelmeisterschaften auf Kreis- und Bezirksebene
- Einzelturniere auf Kreisebene (vier Turniere in Pool-Form pro Jahr und zweimal auf Bezirksebene jeweils 1 pro Halbjahr)
- Mannschaftsturniere in Liga-Form unter Berücksichtigung von
- spielerischen Elementen
- Generell gilt: Bei Einzel- und Mannschaftsturnieren auf Kreisebene dürfen Mädchen gegen Jungen und umgekehrt gegeneinander kämpfen, wenn dies in der Ausschreibung konkret angegeben ist

U 13 männlich und weiblich

- Einzelmeisterschaften auf Kreis- und Bezirks-, Nordrhein- und Westfalen-Ebene
- Einzelturniere auf Kreisebene plus 2 Einzelturniere und 2 Mannschaftsturniere
- auf Bezirksebene
- Mannschaftsturniere in Liga-Form
- Lehrgänge und Jugendpflegemaßnahmen
- Generell gilt: Bei Einzel- und Mannschaftsturnieren auf Kreisebene dürfen Mädchen gegen Jungen und umgekehrt gegeneinander kämpfen, wenn dies in der Ausschreibung konkret angegeben ist

U 15 männlich und weiblich

- Einzelmeisterschaften auf Kreis-, Bezirks- sowie Gruppenebene
- Mannschaftsmeisterschaften auf Bezirks- und Gruppenebene
- Turniere auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- Lehrgänge und Jugendpflege-/bildungsmaßnahmen
- Bundesoffene und internationale Turniere

Frauen U 18 und Männer U 18

- Einzelmeisterschaften auf Bezirks-, Gruppen-, Bundes- und internationaler Ebene
- Europäische Olympische Jugendspiele
- Mannschaftsmeisterschaften auf Bezirks-, Gruppen- und Bundesebene
- Turniere auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene (die max. Anzahl von Einzelturnieren beträgt jeweils drei auf Kreis- und Bezirksebene)
- Lehrgänge und Jugendpflege-/bildungsmaßnahmen

Frauen U 21 und Männer U 21

- Einzelmeisterschaften auf Gruppen-, Bundes- und internationaler Ebene
- Mannschaftsmeisterschaften auf Landesebene in Liga-Form
- Turniere auf Kreis-, Bezirks-, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene

Frauen und Männer

- Einzelmeisterschaften auf Kreis-, (ohne Qualifikationscharakter), Bezirks-, Gruppen-, Bundes- und internationaler Ebene
- Mannschaftsmeisterschaften Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene in Liga-Form
- Turniere auf Kreis-, Bezirks-, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene

2.2 Veranstaltungen

Offizielle Veranstaltungen sind solche, die von den Funktionsträgern der Kreise/Bezirke/des Verbandes genehmigt sind.

Sie können den Mitgliedern des NWJV auf Antrag übertragen werden.

Für alle Maßnahmen ab Landesebene in den Altersklassen Frauen/Männer U21 / Frauen/Männer hat der jeweilige Bezirkskampfrichterreferent zur Judogi-Kontrolle ein Sokuteiki zur Verfügung zu stellen.

Einzelheiten regeln die „Vergaberichtlinien des NWJV“.

- a) Turniere dürfen nicht an Tagen, an denen Veranstaltungen der gleichen Art (Altersklasse) stattfinden, durchgeführt werden, d.h. bei Landesturnieren keine Bezirks- und Kreisturniere, bei Bezirksturnieren keine Kreisturniere. Diese Regelung trifft nicht bei Westdeutschen Meisterschaften zu. Terminverschiebungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Funktionsträger der jeweiligen Ebene zulässig. Diese Terminverschiebungen haben auf die untere Ebene keinen Einfluss.
- b) Landeseinzelturniere im Jugendbereich dürfen mit maximal 2 Bereichen pro Tag durchgeführt werden (z.B. U18 weiblich mit U18 männlich, U15 männlich mit U15 weiblich).
- c) Es bleibt eine Begrenzung der Landesturniere in folgender Form vorbehalten:
 - Gürtelbegrenzung für die Teilnehmer
 - Es müssen mindestens 4 Matten gelegt werden können
 - Eine Beschränkung der Teilnehmerzahlen pro Matte
- d) Judoka dürfen nur auf Turnieren ihres Kreises bzw. Bezirkes, nicht aber in einem anderen Kreis/Bezirk starten.
Ausnahmen: Genehmigungspflichtige Einladungsturniere. Hier sind die eingeladenen Vereine (max. 5 Stück) aus anderen Kreisen/Bezirken in der Ausschreibung namentlich zu benennen.

Bei Einladungsturnieren können bei Absage eingeladenere Vereine andere Vereine nachrücken. Es bleibt bei max. fünf Vereinen. Es können im Jugend- und Erwachsenenbereich unterschiedliche Vereine eingeladen werden. Die Einladung unterschiedlicher Vereine in den einzelnen Altersklassen der Jugend ist nicht möglich.

- e) Für alle Altersklassen gilt:
Das Zusammenlegen von max. 2 Kreisen aus einem Bezirk oder zwei nebeneinander liegenden Kreisen ist zulässig.
- f) Freundschaftskämpfe (max. Anzahl der teilnehmenden Vereine beträgt **fünf** ohne Ausrichter).
- g) Bei Veranstaltungen an einem Tag, bei denen der Start in verschiedenen Altersklassen möglich ist, muss sich der Judoka entscheiden, in welcher Altersklasse er antreten möchte. Ansonsten wird die jüngste Altersklasse als Basis angesehen.

2.3 Ausschreibungen

- Für alle Meisterschaften und genehmigte Turniere sind die Erstellungen einer Ausschreibung Pflicht.
- Alle Ausschreibungen für Veranstaltungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- Die zuständigen Funktionsträger müssen die Ausschreibungen vor einer Veröffentlichung prüfen.
- Bei Landes- bzw. Gruppenmaßnahmen müssen grundsätzlich versetzte Waagezeiten ausgeschrieben werden und diese sind verbindlich einzuhalten.
- Die Ausrichter haben den zuständigen Funktionsträgern so frühzeitig eine ordnungsgemäße Ausschreibung zuzusenden, dass sie diese unterzeichnet für die

Kreisturniere / -meisterschaften	3 Monate
Bezirksturniere / -meisterschaften	3 Monate
Landes- / Westdeutsche- / Deutsche Meisterschaften	4 Monate
Landeseinzelturniere	4 Monate

unter Beachtung des Redaktionsschlusses des Fachorgans vor dem Durchführungstermin der Geschäftsstelle bzw. dem Jugendsekretariat zuschicken können. Die einmalige Veröffentlichung aller offiziellen Veranstaltungen im Fachorgan ist kostenlos. Zusätzliche Veröffentlichungen sind gegen Kostenerstattung möglich.

Der Inhalt der Ausschreibung wird durch die „Vergaberichtlinien des NWJV“ geregelt.

2.4 Ehrenpreise

- Bei Meisterschaften auf Kreis- und Bezirksebene sowie bei Landesturnieren stellt der Ausrichter Urkunden und sonstige Ehrengaben.
- Bei Landes- und Westdeutschen Meisterschaften (Einzel / Mannschaft) stellt der Verband Urkunden und Medaillen zur Verfügung. Jeder Kämpfer/jede Kämpferin (auch Ersatzkämpfer/Ersatzkämpferinnen) erhält je eine Urkunde und eine Medaille (Plätze 1-3).
- Zusätzliche Ehrenpreise können vergeben werden.

2.5 Bewerbung und Ausrichtung

- a) Alle Maßnahmen, die über die Bezirksebene hinaus gehen, müssen bis zum 30. April für das Folgejahr bei der Geschäftsstelle (Erwachsenenbereich) oder der Verbandsjugendleitung (Jugendbereich/Jugendsekretariat) schriftlich angemeldet werden.
Die entsprechenden Gremien entscheiden mehrheitlich über die Genehmigung und legen auch die Termine fest.
- b) Festgelegte Termine dürfen nur mit Zustimmung der Funktionsträger der jeweiligen Ebene verändert werden.
- c) Einladungsturniere sind von den Funktionsträgern der jeweiligen Ebene zu genehmigen.

2.6 Sportliche Leitung

- Die sportliche Leitung bei allen Wettkämpfen wird von den Funktionsträgern der jeweiligen Ebene oder einem Beauftragten wahrgenommen.
- Bei Landesturnieren kann die sportliche Leitung auch an den zuständigen Bezirks- oder Kreisfachwart delegiert werden.
- Gemeinsam mit dem Kampfrichterreferenten bilden sie die Wettkampfleitung. Sie sind für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.
- Bei Doppelveranstaltungen (männlich/weiblich) auf Landesebene im Jugendbereich ist sowohl eine weibliche als auch eine männliche sportliche Leitung anwesend.
- Bei Doppelveranstaltungen (männlich/weiblich) auf Kreis- und Bezirksebene im Jugendbereich kann die jeweilige sportliche Leitung gemeinsam entscheiden, ob die anstehende Maßnahme von der weiblichen und/oder männlichen sportlichen Leitung betreut wird. Grundlage für die Entscheidung sind die vorliegenden Teilnehmerzahlen nach Meldeschluss und der mögliche Einsatz von weiblichen Kampfrichtern.
- Sie erstellt die Wettkampflisten und führt die Hauptliste. Sie führt in Verbindung mit dem Ausrichter die Siegerehrung durch.

2.7 Meldepflicht von Veranstaltungen

Auslandsstarts bis zur U13 zweimal im Jahr in den Ländern (Belgien, Niederlande, Luxemburg) erlaubt. Andere Länder können durch die Verbandsjugendleitung auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.

Für alle höheren Altersklassen gibt es keine Beschränkung.

Eine Kopie der Meldung ist an die Geschäftsstelle bzw. die Verbandsjugendleitung zu senden.

2.8 Kampfregelein

Alle Veranstaltungen werden nach den geltenden Kampfregelein der IJF/des DJB durchgeführt.

Sonderregelung:

- a) Die Wartezeit zwischen zwei Kämpfen beträgt eine Wettkampfzeit. Bei Goldenscore entspricht die Wartezeit der tatsächlichen Wettkampfzeit.

- b) In den Altersklassen unterhalb der Altersklasse U 15 wird das Schließen der Beine beim Sankaku-gatame mit Mate unterbrochen.
- c) Weitere Jugendregelungen siehe WO des DJB.
- d) Die Coachingregeln des DJB (siehe 2.8.1.1 WO des DJB) finden bei allen Maßnahmen des NWJVs Anwendung.

2.9 Wettkampfsysteme

Es gelten folgende Wettkampfsysteme:

- a) brasilianisches KO-System
- b) vorgepooltes KO-System
- c) KO-System mit doppelter Trostrunde
- d) Doppeltes KO-System mit Trostrunde
- e) Modifiziertes doppeltes KO-System
- f) Jeder gegen Jeden (max. 5 Judoka bzw. Mannschaften)

Die jeweilige sportliche Leitung entscheidet nach Teilnehmerzahl über das jeweilige System.

Folgende Verfahrensregeln finden Anwendung:

- Bei Mannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich auf Landes- bzw. Gruppenebene, die nicht für die nächsthöhere Ebene qualifizierend sind, muss das doppelte KO-System oder das vorgepoolte KO-System mit Trostrunde angewandt werden.
Die Festlegung erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss
- Auf allen Wettkampflisten sind die Unterbewertung und die Wettkampfzeit anzugeben.
- Es sind ausschließlich die vom NWJV genehmigten Wettkampflisten zu verwenden
- Es wird grundsätzlich IJF-System (1-7-10) angewandt. Dies gilt sowohl für Meisterschaften als auch Turniere.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich, bei denen sich nur zwei Mannschaften qualifizieren, wird im modifizierten doppelten KO-System gekämpft.

2.9.1 Punktevergabe und Stichkämpfe beim vorgepoolten KO-System

a) Einzelkämpfe

Schlagen sich bei den Einzelwettkämpfen die Kämpfer desselben Pools im Kreis mit gleicher Unterbewertung, dann entscheidet als erstes der direkte Vergleich. Ist eine Entscheidung durch den direkten Vergleich nicht möglich, dann entscheidet die Kampfzeit der gewonnenen Kämpfe. Ist auch diese gleich, müssen die Kämpfe wiederholt werden.

b) Mannschaftskämpfe

Bei Mannschaftskämpfen im Nachwuchsbereich lautet bei Gleichstand im Einzelkampf die Entscheidung HIKIWAKE.

Im vorgepoolten KO-System lautet die Bewertung:

Für einen gewonnenen Mannschaftskampf erhält die Siegermannschaft in der Liste zwei Punkte, der Verlierer 0 Punkte.

Bei einem unentschiedenen Mannschaftskampf (Gleichstand von Einzelsieg- und Unterbewertungspunkten) erhalten beide Mannschaften je einen Punkt.

Der Sieger im Einzelkampf erhält einen Punkt, der Verlierer 0 Punkte.

Bei der Auswertung der Pools wird wie folgt verfahren:

Die Platzierung ergibt sich durch die Anzahl der durch die Mannschaftskämpfe erworbenen Punkte.

Bei Gleichstand entscheidet die Summe der gewonnenen Einzelkämpfe.

Sind auch diese gleich, so entscheidet die Summe der positiven Unterbewertungspunkte.

Wird auch hier Gleichstand festgestellt, so entscheidet der direkte Vergleich der Beteiligten; ist dies nicht möglich, weil z. B. drei Mannschaften sich im Kreis geschlagen haben, werden Stichkämpfe durchgeführt.

Hierzu werden nach Abgabe der Mannschaftsaufstellung drei Gewichtsklassen von der zuständigen sportlichen Leitung ausgelost.

Dafür kommen nur die Gewichtsklassen in Betracht, die mindestens eine Mannschaft beschickt hat. Bei diesen Kämpfen ist Pflichtentscheid notwendig.

2.9.2 Stichkämpfe in den KO-Systemen

Immer wenn bei Mannschaftskämpfen ein Sieger ermittelt werden muss (KO-Runde), wird folgendermaßen verfahren:

- wenn nur ein Einzelkampf unentschieden endete, so wird dieser wiederholt,
- wenn mehrere Einzelkämpfe unentschieden endeten, so wird einer von diesen ausgelost und wiederholt,
- wenn kein Einzelkampf unentschieden endete, so werden drei Stichkämpfe in auszulosenden Gewichtsklassen durchgeführt. Gewichtsklassen, die von beiden Mannschaften nicht besetzt sind, nehmen an dieser Auslosung nicht teil.
- Die Stichkämpfe tragen immer die in der vorangegangenen Mannschaftsaufstellung aufgelisteten Kämpfer/innen aus. Die Stichkämpfe werden je nach Altersklasse nach den Regeln im Einzelkampf entschieden.

2.10 Kampfrichter

- a) Die Einsätze von Kampfrichtern/Kampfrichterinnen werden durch einen Einsatzplan der jeweiligen Ebene geregelt. Verantwortlich zeichnet der jeweilige Referent der entsprechenden Ebene.
- b) Die Kampfrichter/Kampfrichterinnen führen die Pass- und Mattenkontrolle durch.
- c) Alles Weitere wird durch die Kampfrichterordnung geregelt.

3. Sportverkehr

3.1 Altersklassen

- a) Jugendbereich
- | | |
|-------------------------------------|------------------------|
| weibliche/männliche Jugend unter 11 | 8-10 Jahre (U 11 m/w) |
| weibliche/männliche Jugend unter 13 | 10-12 Jahre (U 13 m/w) |
| weibliche/männliche Jugend unter 15 | 12-14 Jahre (U 15 m/w) |
- b) Erwachsenenbereich
- | | |
|---------------|-------------|
| Frauen/Männer | ab 17 Jahre |
|---------------|-------------|

Maßgeblich für die Altersklasse ist der Jahrgang, nicht das Alter!

3.2 Gewichtsklassen

3.2.1 Einzelkampf

- 3./4. Schuljahr (falls gewünscht)
 - w) -26/-28/-30/-33/-36/-40/-44/-48/+48 kg
 - m) -27/-29/-31/-34/-37/-40/-43/-46/+46 kg
 - U 11 (nur bei Meisterschaften verpflichtend)
 - w) -22, -24, -26, -28, -30, -33, -36, -40, -44, -48, +48 kg
 - m) -23, -25, -27, -29, -31, -34, -37, -40, -43, -46, +46 kg
 - (Empfehlung: Einteilung in gewichtsnahen Gruppen z.B. 5er-Pool)
 - U 13
 - w) -27, -30, -33, -36, -40, -44, -48, -52, -57, +57 kg
 - m) -28, -31, -34, -37, -40, -43, -46, -50, -55, +55 kg
 - U 14
 - w) -30/-33/-36/-40/-44/-48/-52/-57/-63/+63 kg
 - m) -31/-34/-37/-40/-43/-46/-50/-55/-60/+60 kg
 - U 16
 - w) -36/-40/-44/-48/-52/-57/-63/-70/+70 kg
 - m) -37/-40/-43/-46/-50/-55/-60/-66/-73/+73 kg
 - U 17
 - w) -40/-44/-48/-52/-57/-63/-70/+70 kg
 - m) -40/-43/-46/-50/-55/-60/-66/-73/-81/+81 kg
- a) Einzelkampf
- Jeder darf nur in der Gewichtsklasse starten, die seinem tatsächlichen Körpergewicht entspricht
 - Bei Qualifikationskämpfen darf nur jeder in der Klasse starten, in der er sich qualifiziert hat. Bei Übergewicht verliert er das Startrecht.
(Ausnahme: Bei der U 11/13/15 dürfen die Kämpfer und Kämpferinnen nur bei Übergewicht in der höheren Gewichtsklasse starten, die dem tatsächlichen Körpergewicht entspricht.)

Erläuterung: Bei U11/13/15 müssen die Kämpfer und Kämpferinnen bei Untergewicht in der Gewichtsklasse, in der sie sich qualifiziert haben, starten).

- Bei Einzelturnieren kann die sportliche Leitung beim Wiegen in der untersten und obersten Gewichtsklasse das tatsächliche Körpergewicht ermitteln lassen und im Bedarfsfall eine untere oder obere Gewichtsklasse hinzufügen.
- Bei geringer Beteiligung ist es der sportlichen Leitung vorbehalten, zwei angrenzende Gewichtsklassen zusammenzulegen. Dies gilt nur bei Turnieren.
- Es bleibt der sportlichen Leitung vorbehalten, weitere Alters- und Gewichtsklassen bei Bedarf einzusetzen.
- Bei Turnieren kann bei geringer Beteiligung die sportliche Leitung die Altersklasse Frauen/Männer U 21 und Frauen/Männer zusammenlegen.
- Bei nur zwei Judoka in einer Gewichtsklasse kann auch „2 von 3“ gekämpft werden.

3.2.2 Mannschaftswettbewerbe

- Sportkreismannschaften Westfalen-/Nordrhein-Cup U 15 m/w (4 Jahrgänge)
w) -36/-40/-44/-48/-52/-57/-63/+63 kg
(Mindestgewicht: -36 kg >30 kg / +63 kg >57 kg)
m) -34/-37/-40/-43/-46/-50/-55/+55 kg
(Mindestgewicht: -34 kg >30 kg / +55 kg >50 kg)
- Sportbezirksmannschaften NRW-Pokal U 15 m/w (3 Jahrgänge)
w) -36/-40/-44/-48/-52/-57/+57kg
(Mindestgewicht: -36 kg >30 kg / +57 kg >52 kg)
m) -37/-40/-43/-46/-50/-55/-60/+60 kg
(Mindestgewicht: -37 kg >31 kg / +60 kg >55 kg)
- Sportbezirksmannschaften NRW-Pokal Frauen/Männer U 18 (3 Jahrgänge)
w) -44/-48/-52/-57/-63/-70/+70 kg
(Mindestgewicht: -44 kg > 36 kg / +70 kg >63 kg)
m)-50/-55/-60/-66/-73/-81/+81 kg
(Mindestgewicht: -50 kg >43 kg / +81 kg >73 kg)

Bei den Auswahlmannschaften wird in aufsteigenden Gewichtsklassen und abwechselnd männlich-weiblich gekämpft.

In den Klassen Frauen und Männer gelten die jeweils international gültigen Gewichtsklassen.

b) Mannschaftskampf

- Jedes Mannschaftsmitglied im Jugendbereich ist auszuwiegen.
- Im Erwachsenenbereich wird nach Gewichtsklassen gewogen.
- Bei Mannschaftskämpfen im Jugendbereich ist der Start in der nächsthöheren Gewichtsklasse zulässig.
- Im Erwachsenenbereich in allen höheren Gewichtsklassen (Ausnahme: der letzte und vorletzte Jahrgang Frauen/Männer U 18).
- Wird ein Kämpfer/eine Kämpferin in der nächsthöheren Gewichtsklasse, die seinem tatsächlichen Körpergewicht entspricht, eingewogen, so kann er/sie nur in dieser Gewichtsklasse starten.
- Bei Mannschaftskämpfen innerhalb des NWJV können auch mehr als zwei Kämpfer/Kämpferinnen pro Gewichtsklasse eingewogen werden.
- Welcher Jahrgang für welche Jugendmannschaft startberechtigt ist, wird durch Veröffentlichung seitens der Verbandsjugendleitung bekanntgegeben.

- Das Tragen von farbigen Judogi anstelle des roten und weißen Gürtels ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass alle Mannschaftsmitglieder einheitlich antreten. Für den Fall, dass beide Mannschaften in gleicher oder ähnlicher Farbkombination antreten, muss die Mannschaft, die als zweites aufgerufen wurde, in weißen Judogi antreten.

3.3 Teilnahmeberechtigung

- a) An allen Wettkämpfen sind die einzelnen Judoka des NWJV in der entsprechenden Alters- und Gewichtsklasse startberechtigt, sofern sie
 - mindestens den Gelb-Gurt (7. Kyu) nachweisen
(Ausnahme: Altersklassen U11 / U13 den 8. Kyu) können
 - mindestens 3 Monate einem Verein des NWJV angehören
 - einen ordnungsgemäß ausgestellten gültigen Judo-Pass (im Original) vorlegen oder die „vorläufige Startberechtigung“ der Passstelle des NWJV besitzen und nicht in den letzten 12 Monaten an einer Einzelmeisterschaft eines anderen nationalen Verbandes teilgenommen haben (Turniere und Verbandseinsätze sind hiervon ausgenommen).
 - Judoka ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind deutschen Judoka hinsichtlich ihres Startrechts grundsätzlich gleichgestellt, wenn sie gegenwärtig und in den letzten 12 Monaten kein Startrecht für einen ausländischen Verein/Verband haben bzw. hatten (sogenannte gleichgestellte Ausländer) oder die Staatsangehörigkeit der EU oder eines assoziierten Staates der EU besitzen und seit mehr als 12 Monaten nicht für einen ausländischen Verband/Verein gestartet sind (sogenannte europäische Ausländer).
- b) Judoka aus anderen Landesverbänden des DJB dürfen an Turnieren (keine Meisterschaften) der jeweiligen Ebene teilnehmen, wenn sie in einem Internat in Nordrhein-Westfalen leben oder durch Ausbildung den Lebensmittelpunkt in NRW haben. (Der Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung). Die Kreis- bzw. Bezirkszugehörigkeit wird durch den Sitz des Internats/Ausbildungsort geregelt.

3.4 Ausländerstart

- a) Nicht EU-Ausländer und Staatenlose, die ihren Lebensmittelpunkt seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben und Mitglied eines Judo-Vereins des NWJV sind, sind bei offiziellen Veranstaltungen, mit Ausnahme der nationalen Einzelmeisterschaften der Frauen und Männer, der Frauen/Männer U21 sowie den Deutschen Kata-Meisterschaften startberechtigt.
Nicht EU-Judoka U18 sind bei der DEM U21 startberechtigt.
Einen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat ein Nicht EU-Ausländer oder Staatenloser, wenn er sich überwiegend in Deutschland während eines Jahres aufhält.
Der Lebensmittelpunkt ist nachzuweisen durch Schulzeugnisse, Ausbildungs- oder Arbeitsverträge. Die Wohnsitzmeldung allein reicht nicht aus.
- b) Nicht EU-Ausländer, die ihren 1. und ständigen Wohnsitz im Ausland haben, jedoch einem Verein des NWJV angehören, können an Turnieren des NWJV teilnehmen.

3.5 Startrechtwechsel

Bei Startberechtigungswechsel eines Judoka tritt eine Sperre von drei Monaten in Kraft, gerechnet ab dem Tage der Eintragung mit dem Datumsstempel durch die Geschäftsstelle des NWJV.

- Erfolgt der Startberechtigungswechsel nach dem 1.1. besteht für das laufende Jahr keine Vereinsmannschaftsstartberechtigung in der Altersklasse U 18 und jünger mehr. Gegebenenfalls greift die Fremdstarterregelung.
- Eine Sperre gilt nicht bei einem Start für den NWJV-Kader
- Bei Wiedereintritt nach einer längeren Pause tritt eine Schutzsperre von drei Monaten in Kraft.

Ausnahmen hierbei sind:

1. Bei einem Startberechtigungswechsel im Zeitraum vom 1.10.-31.12. beginnt die Startberechtigung für den neuen Verein zum 1.1. des Folgejahres.
2. Bei Einverständniserklärung des abgebenden Vereins entfällt die Sperre (einmal pro Kalenderjahr).
3. Eine Sperre entfällt bei gleichzeitigem Wechsel des Vereins und des 1. Wohnsitzes (Vorlage der Meldebescheinigung).

3.6 Meldungen

- Meldungen zum Start werden nur durch die Verbandsmitglieder (Vereine), nicht durch die JUDOKA abgegeben.
- Einheitlich ist der Freitag eine Woche vor den Turnieren bzw. Meisterschaften der Meldeschlusstag (Posteingang, E-Mail, Fax etc.).
Bei Bedarf wird bis spätestens Montag beim zuständigen Kampfrichterreferenten eine Matte abbestellt oder eine zusätzliche Matte angemeldet.

a) Einzelmaßnahmen

- Die Meldung erfolgt, wie in der Ausschreibung veröffentlicht
- Unvollständig abgegebene Meldungen werden mit doppeltem Meldegeld belegt. Der angegebene Meldeschluss, auch bei Einzahlungen (Verein und Teilnehmerzahl ist anzugeben), ist einzuhalten
- Die Meldung im Jugendbereich erfolgt grundsätzlich zur Bezirksebene oder höher per E-Melder
- Folgende Angaben müssen bei einer Meldung, auch per Startkarte, vorliegen: Name, Vorname, Verein, Kyu-Grad (Dan-Grad), Jahrgang, Gewichtsklasse
- Bei Qualifikationsmaßnahmen erfolgt die Meldung über die Platzierung durch die sportliche Leitung der vorgeschalteten Ebene an die nächsthöhere Ebene. Eine zusätzliche Meldung des startberechtigten Judoka durch das Verbandsmitglied erfolgt nicht.

b) Mannschaftsmaßnahmen

- Die Meldung erfolgt im Jugendbereich, wie in der Ausschreibung veröffentlicht.
- Die qualifizierten Mannschaften im Jugendbereich werden durch die Jugendleitungen zur nächsthöheren Ebene gemeldet (siehe Einzelmeisterschaften).
- An der Waage ist die offizielle und vollständige Wiegeliste der Kämpfer und Kämpferinnen sowie Ersatzkämpfer und Ersatzkämpferinnen abzugeben

- Der Titelverteidiger der WdVMM (U15 m/w – Frauen/Männer U 18) ist automatisch zu dieser Mannschaftsmeisterschaft qualifiziert. Übernimmt er die Ausrichtung nicht, geht das Startrecht an den ausrichtenden Verein über.
- In den Jahren mit geraden Jahreszahlen erfolgt die Ausrichtung beim Titelverteidiger U15 w bzw. Frauen U18 und mit ungeraden Jahreszahlen beim Titelverteidiger U15 m bzw. Männer U18.
- Die Vergabe des NRW-Pokals erfolgt durch den Verband und wird zentral (vorzugsweise im Ruhrgebiet) vergeben.
- Die Ausrichtung des Nordrhein-/Westfalen-Cup U15 erfolgt durch den Titel verteidigenden Kreis, der einen Verein für die Ausrichtung sucht

3.7 Meldegelder

- a) Das Meldegeld für **Einzelmaßnahmen auf Landesebene beträgt höchstens 15,00 € je** Judoka und bei Mannschaftsmeisterschaften 75,00 € je Mannschaft. Das Meldegeld bei **Einzelmaßnahmen** auf Kreisebene beträgt höchstens **10,00 €**, auf Bezirksebene höchstens **12,50 €** je Judoka, bei Mannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich 60,00 € je Mannschaft, im Erwachsenenbereich 75,00 € je Mannschaft.
- b) Auf Antrag kann bei einem Einzelturnier auf Landesebene mit internationaler Beteiligung ein Meldegeld bis zu **20,00 €** erhoben werden.
- c) Bei Nachmeldungen oder verspätet eingehenden Meldungen ist das zweifache Meldegeld zu zahlen.
- d) Bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften ist die Kreis- bzw. Bezirksleitung dafür verantwortlich, dass das Meldegeld der Qualifizierten eingesammelt wird und die Meldung an die nächsthöhere Ebene weitergeleitet wird.
- e) Gesetzte Kämpfer und Kämpferinnen zahlen spätestens das Meldegeld unaufgefordert vor der Waage bei der jeweiligen sportlichen Leitung.
- f) Judoka, die das Meldegeld nicht am Tag der Qualifikation bezahlen, verlieren ihre Startberechtigung und ein(e) andere(r) Kämpfer/Kämpferin bzw. Mannschaft (Jugendbereich) des Kreises (Bezirk) kann nachrücken.
- g) Das Meldegeld erhält der Ausrichter. Er bestreitet davon die Kosten für das Kampfgericht, sportliche Leitung, Urkunden und Ehrenpreise. Die in der Ausschreibung aufgeführten Ehrenpreise müssen auch vergeben werden
- h) Bei Gruppenmeisterschaften wird das Meldegeld an den NWJV gezahlt. Es ist bis zum Meldeschluss an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
- i) Die Bezahlung des Kampfgerichtes wird durch den Ressortleiter Kampfrichterwesen geregelt. Die jeweils sportliche Leitung wird wie ein Kampfrichter/eine Kampfrichterin der entsprechenden Ebene bezahlt.
- j) Die Meldung verpflichtet in jedem Fall zur Zahlung des Meldegeldes.
- k) Das Meldegeld ist bei Turnierausfall dem meldenden Verein in vollem Umfang zurückzuzahlen.
- l) Die Zahlung des Meldegeldes per Scheck ist nicht möglich.
- m) Bei Veranstaltungen (z.B. Rhein-Ruhr-Pokal), die über zwei Tage gehen und ein Start in zwei Altersklassen möglich ist, ist auch pro Start ein Meldegeld zu zahlen.

3.8 Beschickungsmodus

3.8.1 Teilnehmerqualifikation

- a) Jeder Kreis erhält vier Startplätze zu Bezirksmeisterschaften
Vorgeschaltete Qualifikationsmeisterschaften zu den Kreismeisterschaften sind nicht zulässig.
- a) Zu den Westdeutschen Meisterschaften werden pro Bezirk vier Qualifikationsplätze vergeben.
- c) Zu den Nordrhein- und Westfalen-Meisterschaften der U 13 m/w werden pro Bezirk je 6 Qualifikationsplätze vergeben

Zur Westdeutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaft im Jugendbereich erhält der Ausrichter eine Wildcard.

Bei Westdeutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich ist pro Verein bzw. Kampfgemeinschaft nur eine Mannschaft startberechtigt.

3.8.2 Setzen

- a) Das Setzen von herausragenden Judoka zu Einzelmeisterschaften des NWJV liegt allein im Verantwortungsbereich des/der zuständigen Landestrainer/in.
- b) Zusätzliches Setzen auf Sportbezirksebene ist nur nach Rücksprache mit dem/der Landestrainer/in gestattet.
- c) Dem/der Landestrainer/in ist es weiterhin vorbehalten, Athleten/Athletinnen für die Deutsche Einzelmeisterschaft der Frauen/Männer U 21 und Frauen/Männer zu setzen, so dass nur drei sportlich Qualifizierte der Gruppenmeisterschaft das Startrecht bei der jeweiligen Deutschen Einzelmeisterschaft erhalten.

3.8.3 Mannschaftskämpfe

- a) Bei Mannschaftskämpfen kann jeder Verein so viele Mannschaften melden, wie es seiner Stärke in dieser Altersklasse entspricht.
- b) Jede Mannschaft muss mehr als die Hälfte der Gewichtsklassen belegen
- c) Eine Mannschaft im Jugendbereich besteht aus maximal 20 Kämpfer bzw. Kämpferinnen.
- d) Ein Zweifachstart eines Kämpfers/einer Kämpferin für eine weitere Mannschaft in der gleichen Altersklasse ist nicht zulässig.
- e) Bei qualifizierenden Mannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich U 15/U 18 (männlich und weiblich) können sich pro Altersklasse bis zu zwei Vereine aus einem Bezirk zu einer Kampfgemeinschaft zusammenschließen.
Bei Turnieren beträgt die maximale Anzahl drei Vereine.
- f) Kampfgemeinschaften müssen bei der ersten Qualifikation als solche teilgenommen haben. Kampfgemeinschaften werden wie Vereinsmannschaften behandelt.
- g) Alternativ ist auch die Hinzunahme von bis zu drei Fremdstartern aus anderen Vereinen des gleichen Landesverbandes zulässig, die bis zum Zeitpunkt der ersten Qualifikation gemeldet sein müssen.
Auf Meisterschaften und Turnieren dürfen maximal 3 Fremdstarter eingewogen werden.

- h) Der Stammverein trägt vor der ersten Qualifikationsrunde auf der Seite „Mannschaftsstartberechtigung“ folgende Punkte ein:
- Wettkampfsjahr
 - Verein, für den der Start erfolgt (auch bei Nicht-Fremdstartern, bei Kampfgemeinschaften werden beide Namen eingetragen)
 - Altersklasse
 - Stempel und Unterschrift des Stammvereins
- Eintragungen unter „Mannschaftsstartberechtigung“ dürfen nur vom Stammverein gemacht werden.
Sollten die oben genannten Eintragungen fehlen, so kann kein Start des Judoka erfolgen.
- i) Für die Teilnahme an Mannschaftsturnieren reicht für die Fremdstarter eine schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins.
Diese Startberechtigung kann von der Mannschafts-Meisterschaftsrunde abweichen.
- j) Bei Mannschaftsmeisterschaften der U 18 sind die Fremdstarter namentlich der nächsthöheren Ebene zu melden.
Nur die drei namentlich Gemeldeten sind zur WdVMM (Gruppe West) und der DVMM startberechtigt.
Hierbei ist der Meldeschluss des DJB zu beachten (Veröffentlichung siehe Fachorgan „Budoka“ oder die Internetseite des NWJV)

3.9 Losen

- a) Alle Wettkampfsysteme sind in der Kampfreihefolge fortlaufend nummeriert. Auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene wird vor dem Wiegen bzw. auf einer vorher stattgefundenen Versammlung für ihren Wettkampfbereich die Reihenfolge der Kämpfe ausgelost.
- b) Bei Mannschaftskämpfen im Jugendbereich muss die Reihenfolge der Gewichtsklassen ausgelost werden.
(Verfahrensweise wie unter Punkt a)

3.10 Wiegen

- Für das Wiegen sind die eingeteilten Kampfrichter/Kampfrichterinnen zuständig. (in Ausnahmefällen erfolgt das Wiegen durch die jeweilige sportliche Leitung).
- Das Wiegen weiblicher Teilnehmer muss durch Kampfrichterinnen, das Wiegen männlicher Teilnehmer durch Kampfrichter vorgenommen werden.
- Die Anwesenheit von Personen des anderen Geschlechts beim Wiegen ist nicht erlaubt.
- Das Wiegen wird grundsätzlich ohne Judo- / Trainingsanzug durchgeführt.
- Das Wiegen muss in einem geschlossenen Raum erfolgen.
- Zum Wiegeraum haben nur die zu wiegenden Kämpfer/Kämpferinnen mit ihren Betreuern/Betreuerinnen Zutritt. Bei Einzelmeisterschaften maximal ein Betreuer/eine Betreuerin je Verein.
- Das Wiegen muss innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit abgewickelt werden.
- Das Wiegen muss auf geeichten Waagen mit gültiger Eichmarke (nicht älter als 2 Jahre) vorgenommen werden. Fehlt die Eichmarke, Meldung an den NWJV, aber kämpfen lassen. Bei digitalen Waagen gibt das Zeichen CE 01 das Jahr an, in dem die Waage geeicht wurde. Die Eichung gilt unbefristet.

Das Wiegen kann auch auf kalibrierten Waagen vorgenommen werden.

3.11 Erste Hilfe

- a) Der Ausrichter ist für die Gestellung von Sanitätern verantwortlich. Bis zu einer Zahl von 4 Matten müssen zwei Sanitäter, davon mindestens ein Rettungsassistent/Rettungssanitäter oder ein Arzt, anwesend sein. Pro weitere Matte je einen weiteren Sanitäter.
- b) Bei Landeturnieren und Westdeutschen Meisterschaften (Gruppe West) muss ein Arzt oder Rettungssanitäter anwesend sein.

3.12 Sonstiges

3.12.1 Eintritt/Betreuer

Zu allen Veranstaltungen des NWJV haben

- Präsident und Vizepräsidenten
- Verbandsjugendleitung einschließlich der Stellvertreter
- Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendbildungsreferent
- Landestrainer/Bezirkstrainer/Kreistrainer auf ihrer Ebene
- Funktionsträger der Bezirke auf ihrer Ebene
- Funktionsträger der Kreise auf ihrer Ebene
- Kampfrichter auf ihrer Ebene
- Gemeldete Wettkämpfer/Wettkämpferinnen
- Sowie Personen mit gültigem NWJV-Ausweis auf den jeweiligen Ebenen freien Eintritt.

Das gemeldete Verbandsmitglied erhält für je 6 angefangene Kämpfer/Kämpferinnen eine Betreuerkarte, im Höchstfall jedoch 1 Karte pro Wettkampffläche. Bei Mannschaftsmaßnahmen erhält das gemeldete Verbandsmitglied zwei Betreuerkarten pro Mannschaft.

3.12.2 Kaderabzeichen

- Der aktuelle Kader darf grundsätzlich bei allen Maßnahmen des NWJVs bzw. NWDKs das NWJV- bzw. NWDK-Kaderabzeichen tragen.
Diese Regelung gilt auch für die Bezirkskaderabzeichen.
- Das Tragen des DJB-Abzeichens („Bundesadler“) ist nicht gestattet.

3.12.3 Allgemeine Bestimmungen

- Jeder Sportunfall ist von den Mitgliedern unverzüglich und direkt der Sporthilfe e.V. nach deren Bestimmungen über den Stammverein zu melden.
- Der NWJV übernimmt keinerlei Haftung.
- Die Passordnung und die Ausführungsbestimmungen zur Passordnung des DJB sind zu beachten.
- Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des NWJV

3.13 Datenschutz

Die auf den Startkarten bzw. E-Melder vermerkten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Verein) werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in einer Datenbank erfasst und auf Datenträger gespeichert. Sie dienen ausschließlich verbandsinternen Zwecken und werden an Dritte nicht weitergegeben.

4 Ligabereich

4.1 Vorbemerkungen zu den Ligen

Der NWJV kann folgende Ligen durchführen:

- Bezirks- (ohne Mannschaftsbegrenzung), Landes-, Verbands-, Oberliga West und NRW-Liga Männer (je 9 Mannschaften),
- Landes- (ohne Mannschaftsbegrenzung), Verbands- und Oberliga West und NRW-Liga Frauen (je 9 Mannschaften)

4.2 Allgemeines

- Die Saison beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres (Hinweis: Sportjahr = Kalenderjahr).
- Die einzelnen Ligen werden von den jeweiligen Ligabeauftragten geleitet.
- Die Ligabeauftragten werden von der Ligaversammlung vorgeschlagen und durch das Präsidium bestätigt.
- Die Ligabeauftragten sind zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung aller Ligen der Männer und Frauen im Bereich des NWJV. Ihnen bleibt es freigestellt für die jeweilige Liga eine/n Vertreter/in zu benennen.
- Die Ligabeauftragten/Staffelleiter können die Bezirks- und Landesligakontrolle an die Bezirks-/Kreisfachwarte delegieren.
- Über Einführung und Auflösung der Ligen entscheidet der Verbandsausschuss auf Antrag der Sportreferententagung des NWJV.
- Ab Oberliga hat der jeweilige Ausrichter zur Judogi-Kontrolle ein Sokuteiki zur Verfügung zu stellen.
- Die teilnehmenden Judoka müssen einen ordnungsgemäß ausgestellten gültigen Judo-Pass (im Original) oder die „vorläufige Startberechtigung“ der Passstelle des NWJV bei jedem Kampftag vorlegen.
- Auf die Stellung von medizinischer Betreuung wird, mit Ausnahme der U16-Ligen, verzichtet.

4.2.1 Sportreferententagung

- Das für Liga-Angelegenheiten zuständige Gremium ist die Sportreferententagung des NWJV.
- Die Sportreferententagung beschließt dieses Statut, das der Zustimmung des Verbandsausschusses bedarf und von diesem in Kraft gesetzt wird.
- Der Sportreferententagung gehören die Kreis- und Bezirksfachwarte, die Ligabeauftragten, der/die Staffelleiter/in der Bezirks-, Landes-, Verbands-, Ober- und NRW-Ligen und der Ressortleiter Kampfrichterwesen an.
- Sie findet jährlich statt und wird vom NWJV-Ligabeauftragten einberufen.
- Unaufschiebbar Änderungen, die den Ligaverkehr betreffen (DJB/ NWJV), werden vom Präsidium und dem/r NWJV-Ligabeauftragten in Kraft gesetzt und den Vereinsvertretern der Liga-Vereine mitgeteilt.

4.2.2 Ligaversammlung

- Ligaversammlungen werden nach Bedarf vom jeweiligen Ligabeauftragten unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- Vor jeder Saison sollte der Ligabeauftragte eine Liga-Versammlung durchführen, in der die Losnummern der Vereine ermittelt und die Ausrichter benannt werden. Ebenso können Unklarheiten, die im Laufe einer Saison aufgetreten sind, geklärt werden, Änderungen der Wettkampfordnung erläutert sowie Neulinge auf die Besonderheiten der Ligazugehörigkeit hingewiesen werden.

4.2.3 Austritt / Rückzug

- Im Falle des Austritts/ Rückzugs eines Vereins vor dem letzten Kampftag der entsprechenden Liga werden alle Ergebniswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert.
- Die Kautionsverpflichtung verfällt (siehe hierzu 4.2.11 Abs. 2).

4.2.4 Saison / Ausländer / EU-Bürger / Meldung

1. Die Liga-Saison beginnt zum 1.1. und endet am 31.12.
Zur jeweiligen Liga-Saison zählt sowohl der Auf- und Abstieg in bzw. aus der jeweiligen Liga.
Der Durchführungszeitraum der einzelnen Ligen wird von den Ligabeauftragten in Abstimmung mit dem Präsidium jeweils für das darauffolgende Wettkampfsjahr festgelegt.
Der Meldetermin für die Ligen wird von den Ligabeauftragten festgelegt.
Bis zum Meldetermin hat jeder Liga-Verein dem/der zuständigen Ligabeauftragten eine Aufstellung der Kämpfer/innen und Ersatzleute einzureichen, die er/sie in der Liga einzusetzen beabsichtigt.
2. In jedem Mannschaftskampf müssen bei fünf Kämpfern/innen mindestens drei und bei sieben Kämpfern/innen mindestens fünf deutsche Athleten eingesetzt werden. Es können beliebig viele Ausländer-/EU-Bürger/innen gemeldet werden, die Mitglied eines dem DJB angeschlossenen Vereins sind.
3. In einer Mannschaft können vereinseigene Kämpfer/innen gemeldet werden und die Sportler/innen, die ein Mannschaftsstartrecht für den Einsatz in dieser Mannschaft vorlegen können. Das Mannschaftsstartrecht gilt für das jeweilige Sportjahr.
4. Ein Verein kann Mannschaften in verschiedenen Ligen melden.
5. Die Original- Mannschaftsstartlisten und die Mannschaftsstartgenehmigungen müssen spätestens eine Woche nach Meldeschluss dem/der zuständigen Ligabeauftragten vorliegen.
Liegen die Mannschaftslisten oder die Mannschaftsstartgenehmigungen dann nicht vor, wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 20,00 € erhoben (s. 6.1 Abs. d)

4.2.5 Mannschaften / Kampftage

1. Eine Mannschaft in den Ligen besteht aus fünf bis sieben Kämpfern/innen und zwar jeweils eine/r pro Gewichtsklasse:

Männer (Bezirks-, Landes-, Verbands- und Oberliga-West)

bis 66 kg bis 73 kg bis 81 kg bis 90 kg über 90 kg

Männer (NRW-Liga)

bis 60 kg bis 66 kg bis 73 kg bis 81 kg bis 90 kg bis 100 kg über 100 kg

Sonderregelung:

Für den letzten und vorletzten Jahrgang der Männer U 18 gilt:

Bei Mannschaftswettbewerben der Männer ist ein Start in allen Ligen nur in der Gewichtsklasse, die dem tatsächlichen Körpergewicht entspricht (-60 kg = mind. 55,1 kg, -66 kg = mind. 60,1 kg) zulässig.

Frauen (Landes-, Verbands- und Oberliga-West)

bis 52 kg bis 57 kg bis 63 kg bis 70 kg über 70 kg

Frauen (NRW-Liga)

bis 48 kg bis 52 kg bis 57 kg bis 63 kg bis 70 kg bis 78 kg über 78 kg

Sonderregelung:

Für den letzten und vorletzten Jahrgang der Frauen U 18 gilt:

Bei Mannschaftswettbewerben der Frauen ist ein Start in allen Ligen nur in der Gewichtsklasse, die dem tatsächlichen Körpergewicht entspricht (-48 kg = mind. 44,1 kg, -52 kg = mind. 48,1 kg), zulässig.

2. Die Ligen werden in einer einfachen Runde in Dreierturnierform durchgeführt. (Bezirks-, Landes-, Verbands- und Oberliga-West mit Hin- und Rückkampf am gleichen Tag).
Der Hin- und Rückkampf wird als ein Mannschaftskampf gemeinsam gewertet. Jeder Mannschaftskampf gilt als in sich abgeschlossen, so dass die Mannschaftsaufstellungen vor jedem weiteren Mannschaftskampf innerhalb der Veranstaltung geändert werden können.
3. Terminverschiebungen sind nur aufgrund besonderer Umstände möglich.
Die Gründe hierfür sind dem/der verantwortlichen Ligabeauftragten und dem/der zuständigen Kampfrichterreferent(en)/in möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

4.2.6 Veranstaltungsorganisation

1. Wettkampfzeit:
Die reine Kampfzeit beträgt bei Männern und Frauen vier Minuten.
2. Auslosung:
Vor Beginn einer jeden Veranstaltung ist von dem/der Hauptkampfrichter/in unter Hinzuziehung der Mannschaftsvertreter eine Auslosung durchzuführen, die festlegt, in welcher Reihenfolge die Wettkämpfe durchgeführt werden (Gewichtsklassenauslosung).
3. Nicht-Antritt:
Tritt ein Verein zu einem angesetzten Mannschaftskampf bis zur Beendigung der in der Ausschreibung angegebenen Wiegezeit nicht an, so fällt bei einmaligem "Nicht Antreten" die Hälfte der Kautions an den NWJV, der daraus die damit verbundenen nachweisbar entstandenen Kosten der Veranstaltung erstattet. Reist eine Gast-Mannschaft aus nachvollziehbaren Gründen (Stau, Umleitung etc.) verspätet zur Waage an, besteht eine Karenzzeit von 60 Minuten.
Diese Möglichkeit hat jeder Verein nur einmal pro Saison.
Eine Mannschaft steht als Absteiger fest, wenn sie an zwei Kampftagen (drei Begegnungen) nicht antritt.
Die Kautions fällt komplett an den NWJV.

Alle Ergebnisse die mit dieser Mannschaft erzielt wurden, werden annulliert.
Die Bewertung bei einmaligem "Nicht Antreten" lautet: 0:2 Mannschaftspunkte, 0:10 Einzelpunkte, 0:100 Unterbewertungspunkte (Bezirks-, Landes-, Verbands- und Oberliga-West), sowie 0:7 Einzelpunkte und 0:70 Unterbewertungspunkte je Mannschaftskampf (NRW-Liga Männer/Frauen).

4. Durchführung / Mattenfläche:

Der ausrichtende Verein hat dafür zu sorgen, dass eine ungestörte Durchführung der Mannschaftskämpfe gewährleistet ist.

Die Kampffläche beträgt mindestens 7 x 7 Meter plus 3 Meter Sicherheitsfläche plus 0,50 Meter zu harten Gegenständen bzw. Wänden.

Zwischen zwei angrenzenden Kampfflächen beträgt die Sicherheitsfläche 3 Meter
Zwischen Zuschauerraum und Sicherheitsfläche muss ein Abstand von wenigstens 3 Metern eingehalten werden.

5. Ausschreibung:

Der ausrichtende Verein muss mindestens vier Wochen vor der/den Begegnung(en) je eine Ausschreibung dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, dem/der zuständigen Ligabeauftragten und dem Ressortleiter Kampfrichterwesen zusenden.

Wird die Ausschreibung nicht rechtzeitig verschickt, wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 20,00 € erhoben (siehe 6.1 Abs. d)

6. Ergebnis-Meldung:

Die Ergebnisse sind unmittelbar nach Beendigung der Kämpfe dem/der zuständigen Staffelleiter/in telefonisch oder ggf. per Telefax mitzuteilen. Diese/r sorgt für die umgehende Eingabe der Ergebnisse auf die Internetseiten des NWJV.

Die Wettkampflisten sind nach Beendigung der Kämpfe ebenfalls dem/der Staffelleiter/in zuzuschicken.

Anhand der ihm/ihr zugesandten Wettkampflisten überprüft er/sie die Ergebnisse.
Die verspätete Ergebnismeldung (telefonische Meldung später als 2 Std./und/oder spätester Eingang der Wettkampflisten drei Tage nach Stattfinden der Kämpfe) führt zu einem Ordnungsgeld in Höhe von 20,00 € (siehe 6.1 Abs. d).

7. Modus:

Es wird nach dem Normal-System (Langtafel) gekämpft.

Die Anwesenheit von zwei lizenzierten Listenführern pro Listenführertisch ist Pflicht.

8. Sonstiges:

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Passordnung des DJB sowie die Ausführungsbestimmungen dazu und die Wettkampfordnung des NWJV.

4.2.7 Bewertung

1. In Einzelkämpfen erhält der siegreiche Kämpfer einen Siegpunkt. Die kampfentscheidenden Wertungspunkte werden ihm gutgeschrieben.
2. Im Falle, dass in einem Einzelkampf in der regulären Kampfzeit keine Wertung erteilt wurde oder die Zahl der Wertungen gleich ist, wird der Kampf im Golden Score fortgesetzt. Es gibt in einem Einzelkampf also kein Unentschieden mehr. Strafen entscheiden den Kampf nur noch bei direktem oder zusammengesetztem Hansoku-Make. Alle Wertungen und Strafen verbleiben für Golden Score auf dem Scoreboard. Auch im Golden Score kann ein Kämpfer nur durch Wertung oder Hansoku-Make (3 Shido) gewinnen.
3. **Hansoku-Make**
Bei direktem Hansoku-Make für Diving/Abstützen mit dem Kopf kann der Kämpfer im

nächsten Kampf wieder antreten. In allen Fällen von direktem Hansoku-Make, auch für einen nicht den Regeln entsprechenden Judogi, ist der Kämpfer für den gesamten Wettkampf gesperrt, unabhängig davon, ob es sich um eine 3er-Begegnung, ein Viertelfinale oder die Finalrunde handelt.

4. Wird ein Kämpfer bewusstlos gewürgt, darf er an diesem Tag nicht mehr kämpfen.
5. Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Gewinnpunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Verlustpunkte. Im Falle eines Unentschiedens, wobei die Einzelpunkte ausschlaggebend sind, erhält jede Mannschaft einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.
6. Weisen mehrere Mannschaften den gleichen Gewinnpunktstand auf, so entscheidet der Einzelpunktstand (Einzelsiege und Niederlagen). Es nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die in der Differenz zwischen Plus- und Minuspunkten (Einzelsiege und Niederlagen) den höheren Plus- bzw. den niedrigeren Minuspunktstand aufweist. Ist auch hier ein Gleichstand vorhanden, entscheidet die Differenz der unterbewertungspunkte analog über den höheren Tabellenstand. Bei gleicher Differenz entscheidet der höhere Stand der positiven Punkte (Einzelsiegepunkte vor Unterbewertungspunkten). Besteht auch hier Gleichheit, so nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die im direkten Vergleich den Sieg für sich verbuchen konnte. Ergeben sich auch daraus keine Unterscheidungen über die Rangfolge, muss das Los entscheiden.

4.2.8 Startrecht

1. Die Mannschaftslisten werden entweder von dem/der zuständigen Ligabeauftragten, dem/der Staffelleiter/in oder dem/der Bezirksfachwart/Bezirksfrauenwartin kontrolliert und abgestempelt (Die Passkontrolle findet an der Waage statt).
2. Ein Judoka hat nur noch ein Einzelstartrecht für einen Verein (Heimatverein) und ein Mannschaftsstartrecht entweder für seinen Heimatverein oder ein Mannschaftsstartrecht für einen anderen Verein. Zusätzlich hat der Judoka, der das Startrecht in einer NWJV-Liga für seinen Heimatverein ausübt, die Möglichkeit maximal zwei Kämpfe in der 1. oder 2. Bundesliga für einen fremden Verein zu absolvieren.
3. Die Mannschaftsstarterlaubnis wird dem Ligabeauftragten zusammen mit dem Original der Mannschaftsstartliste zugestellt. Wer dort von dem Ligabeauftragten nicht „genehmigt“ wurde, ist nicht startberechtigt.
4. Die Mannschaftsstartberechtigung hat nur Gültigkeit im Zusammenhang mit der Mannschaftsstartliste.
5. Für alle Ligen gilt:
Ein Start ist nur erlaubt,
 - a) bei Vorlage des gültigen Judopasses,
 - b) wenn der/die Kämpfer/in auf der kontrollierten Mannschaftsstartliste aufgeführt ist
 - c) und ab NRW-Liga aufwärts zusätzlich die gültige Wettkampflizenz vorgelegt werden kann. Der Nachweis der Gültigkeit der Wettkampflizenzen wird vor Beginn der Wettkampfsaison von der NWJV-Geschäftsstelle kontrolliert. Folglich müssen die Wettkampflizenzen bei den einzelnen Kampftagen nicht mehr vorgelegt werden. Kämpfer/innen, die zum Zeitpunkt des Meldeschlusses diese nicht vorlegen können, werden von der Mannschaftsstartliste gestrichen.

6. Wenn eine Mannschaft im Ligabereich ohne oder mit nicht vollständiger Mannschaftsstartliste zur Waage kommt, ist sie nicht startberechtigt und die Kämpfe werden jeweils mit 10:0 und 100:0 (Bezirks-, Landes- und Verbands- und Oberliga-West), sowie 7:0 und 70:0 (NRW-Liga) für die gegnerische(n) Mannschaft(en) gewertet.

Der Nachweis der Mannschaftsstartliste ist in allen NRW-Ligen auch elektronisch durch den Verein möglich.

Die Manipulation der Mannschaftsstartliste führt zum Ausschluss der Mannschaft vom laufenden Ligabetrieb (siehe 6.1 Abs. f).

4.2.9 Werbung / Judogi

- Hinsichtlich des Tragens oder der Anbringung von Werbeschriften und Rückennummern auf dem Judogi sowie sonstiger Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit Ligaveranstaltungen wird auf die Werberichtlinien des DJB bzw. NWJV verwiesen (siehe Vergaberichtlinien für Veranstaltungen).
- Das Tragen von farbigen Judogis anstelle des roten und weißen Gürtels ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass alle Mannschaftsmitglieder einheitlich antreten.
- Für den Fall, dass beide Mannschaften in gleicher oder ähnlicher Farbkombination antreten, muss die Gastmannschaft im weißen, mitzubringenden Ersatz-Judogi antreten.

4.2.10 Mannschaftsdoppelstart

Ein Judoka darf für den Verein, für den er das Mannschaftsstartrecht hat, maximal zwei Kämpfe in einer höheren Liga für den gleichen Verein bestreiten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begegnungen (es zählt die Saison vom 1.1. bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres).

Wird der/die Sportler/in trotzdem noch in einer unteren Liga eingesetzt, wird der gesamte Mannschaftskampf in der unteren Liga als verloren gewertet (Abzug aller Mannschaftspunkte, Einzelsiegen und Unterbewertungspunkten). Es zählen die tatsächlichen Wettkampfeinsätze, auch wenn die Begegnung kampflos gewonnen wurde.

Ausnahmen:

- a) Bei der Qualifikation eines Bundesligavereins aus NRW für die Bundesliga-Finalrunde können auch Kämpfer/innen des gleichen Vereins aus einer unteren Liga eingesetzt werden, sofern diese Liga komplett beendet ist.
- b) An der Aufstiegsrunde zur zweiten Bundesliga können Kämpfer/innen für einen anderen Verein starten, sofern die Liga, in der sie in der Saison gestartet sind, komplett beendet ist. Im Falle des Aufstiegs verpflichten sich die Kämpfer/innen in der darauffolgenden Saison für den neuen Verein zu starten.
- c) Judoka, die für ihren Heimatverein in einer NWJV-Liga das Startrecht ausüben, haben die Möglichkeit zwei weitere Kämpfe für einen fremden Verein in der 1. oder 2. Bundesliga zu absolvieren. Es zählen die tatsächlichen Wettkampfeinsätze von zwei Kämpfen, auch wenn die Begegnungen als kampflos gewonnen wurden. Sollte der/die Judoka **drei** Kämpfe in der Bundesliga absolviert haben, ist grundsätzlich kein Start mehr in einer NWJV-Liga möglich.

Beispiel:

- Bei dem Absolvieren von zwei Kämpfen in der Bundesliga, sind noch alle Kämpfe in der Verbandsliga möglich.

- Bei dem Absolvieren von drei Kämpfen in der Verbandsliga, sind noch zwei Kämpfe in der Bundesliga möglich.

4.2.11 Aufstiegsregelung

- Die Aufstiegsregelung gilt für alle Ligen. Wer das Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt, muss in der untersten Liga beginnen.

4.3 Ligen

4.3.1 Bezirksliga Männer / Landesliga Nordrhein und Westfalen Frauen

Vorbemerkung:

Die Bezirksligen Männer/Landesliga Frauen werden ohne Mannschaftsbegrenzung durchgeführt.

Alle Punkte, die hier nicht explizit aufgeführt sind, müssen durch die Bezirksfachwarte/Staffelleiter mit dem/der NWJV- Ligabeauftragten verbindlich abgesprochen werden.

Sollten sich weniger als fünf Mannschaften pro Liga melden, ist eine individuelle Lösung in Absprache mit den Staffelleitern und Ligabeauftragten zu treffen.

Diese Regelung betrifft die Kautions-, das Meldegeld- und die Wettkampforganisation (Heimrecht-Los-Nummern/Kampfpaarungen).

4.3.1.1 Auf- und Abstiegsregelung:

Aufsteiger sind die Plätze eins und zwei in die jeweilige Landesliga Männer Aufsteiger in die Verbandsliga Nordrhein Frauen jeweils Platz eins und zwei Düsseldorf und Köln, Aufsteiger in die Verbandsliga Westfalen Frauen jeweils Platz eins und zwei Arnsberg, Detmold und Münster.

Sollten mehr als zwei Mannschaften Frauen aufstiegsberechtigt und aufstiegswillig sein, findet ein Ausscheidungskampf der nächstplatzierten in den jeweiligen Ligen-Mannschaften. Kein Absteiger, da keine untere Liga eingerichtet ist.

Der weitere Aufstieg hängt von der höheren Liga ab.

4.3.2 Landesliga Männer

Vorbemerkung:

Sollten sich weniger als fünf Mannschaften pro Liga melden, ist eine individuelle Lösung in Absprache mit dem Staffelleiter und Ligabeauftragten zu treffen. Diese Regelung betrifft die Kautions-, das Meldegeld- und die Wettkampforganisation (Heimrecht-Los-Nummern/Kampfpaarungen).

4.3.2.1 Auf- und Abstiegsregelung:

Aufsteiger in die Verbandsliga Nordrhein Männer jeweils Platz eins Düsseldorf und Köln, Aufsteiger in die Verbandsliga Westfalen Männer jeweils Platz eins Arnsberg, Detmold und Münster

Absteiger sind die Plätze acht und neun aus den Landesligen Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold und Münster in die jeweiligen Bezirksligen.

Der weitere Auf- und Abstieg hängt von der höheren Liga ab.

4.3.3 Verbandsliga Nordrhein und Westfalen Männer/Frauen

4.3.3.1 Auf- und Abstiegsregelung:

Aufsteiger sind die Plätze eins der Verbandsliga Nordrhein und der Verbandsliga Westfalen in die Oberliga West.

Absteiger sind die Plätze acht und neun der Verbandsliga Nordrhein sowie die Plätze sieben, acht und neun der Verbandsliga Westfalen in die entsprechenden Landesligen.

Der weitere Auf- und Abstieg hängt von der höheren Liga ab.

4.3.4 Oberliga West Männer/Frauen

4.3.4.1 Auf- und Abstiegsregelung:

Aufsteiger sind die Plätze eins und zwei der Oberliga West, die in die NRW-Liga aufsteigen.

Absteiger sind die Plätze acht und neun, die in die entsprechende Verbandsliga Nordrhein und/oder Westfalen absteigen.

Der weitere Auf- und Abstieg hängt von der höheren Liga ab.

4.3.5 NRW-Liga West Männer/Frauen

4.3.5.1 Auf- und Abstiegsregelung:

Die Plätze eins und zwei der NRW-Ligen qualifizieren sich für die Aufstiegsrunde zur zweiten Liga (Bund).

Absteiger sind die Plätze acht und neun, die in die Oberliga absteigen.

Der weitere Auf- und Abstieg hängt von der höheren Liga ab.

4.4 Teilnahmebedingungen

4.4.1 Voraussetzung zur Teilnahme

- Die Qualifikation durch den dafür vorgesehenen Aufstiegsmodus (nur Landesliga Männer sowie Verbands- und Oberliga West und NRW-Liga Männer/Frauen)
- Die Hinterlegung einer Kautions
- Die Zahlung der Kautions, sofern sie noch nicht vorliegt, erfolgt per Bankeinzug.
- Die Zahlung des Meldegeldes.
- Die Zahlung des Meldegeldes erfolgt per Bankeinzug. Die Bankverbindungen sind dem NWJV bis spätestens zum Meldetermin schriftlich mitzuteilen, da sonst das Startrecht verloren geht.
- Die Anerkennung des Liga-Statuts erfolgt durch die Meldung.

4.4.2 Kautions und Meldegeld

Für die Ligen sind eine Kautions und ein Meldegeld zu entrichten.

- **Kautions: (z.Zt. 100,00 € Bezirks- und Landesligen)**
- **Kautions: (z.Zt. 200,00 € Verbandsligen und Oberligen West)**
- **Kautions: (z.Zt. 300,00 € NRW-Liga)**

Die Kautionshöhe wird von den verantwortlichen Ligabeauftragten festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung. Die Höhe der Kautions einer Ebene sollte gleich sein.

Tritt ein Verein nach Beginn der Saison aus der Liga aus, so verfällt die Kautions (es zählt der 01.01. des laufenden Sportjahres). Entstehen den Ausrichtern durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Kosten, so sind ihnen diese zu erstatten. Sollte die Höhe der Kautions zur Zahlung der nachweisbar entstandenen Kosten der Veranstaltung nicht ausreichen, ist der Verein verpflichtet, diese Kosten nachträglich zu erstatten.

- **Meldegeld: (z.Zt. 150,00 € Bezirksligen)**
- **Meldegeld: (z.Zt. 200,00 € Landes- und Verbandsligen)**
- **Meldegeld: (z.Zt. 250,00 € Oberligen West)**
- **Meldegeld: (z.Zt. 300,00 € NRW-Liga)**

Das Meldegeld der Ligen wird von den verantwortlichen Ligabeauftragten festgelegt und bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung. Das Meldegeld muss die jeweiligen Liga-Kosten decken (Kampfrichter/in, Ligaleitung, Ehrenpreise etc.).

4.5 Wettkampfororganisation

4.5.1 Durchführungsmodalitäten: (Bezirksligen Männer/Landesligen Frauen)

Die Bezirksligen Männer und die Landesligen Frauen werden ohne Mannschaftsbegrenzung durchgeführt. Über die Turnierform – möglichst Dreierturnierform – entscheidet der/die Ligabeauftragte.

Der Hin- und Rückkampf erfolgt am gleichen Tag und wird als ein Mannschaftskampf gemeinsam gewertet.

Jeder Mannschaftskampf gilt in sich abgeschlossen, so dass die Mannschaftsaufstellungen vor jedem weiteren Mannschaftskampf geändert werden können.

4.5.2 Durchführungsmodalitäten: (Landesliga Männer sowie Verbands-, Oberliga West und NRW-Liga Männer/Frauen)

Die Landes- und Verbandsligen, Oberligen West Männer und NRW-Liga Männer sowie die Verbandsligen, Oberliga West Frauen und NRW-Liga Frauen werden mit jeweils neun Mannschaften durchgeführt.

Die Ligen werden in Dreierturnierform (Jeder gegen Jeden) durchgeführt. Der Hin- und Rückkampf erfolgt am gleichen Tag und wird als ein Mannschaftskampf gemeinsam gewertet.

Jeder Mannschaftskampf gilt in sich abgeschlossen, so dass die Mannschaftsaufstellungen vor jedem weiteren Mannschaftskampf geändert werden können.

4.5.3 Heimrecht:

Bezirksliga Männer/Landesliga Frauen

- Die drei bestplatzierten Vereine der jeweiligen letzten Saison erhalten zwei Heimveranstaltungen. Die restlichen Mannschaften erhalten eine Heimveranstaltung.
- Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison im Losverfahren ermittelt.

(Landesliga Männer, Verbands-, Oberliga West sowie NRW-Liga Männer/Frauen)

- Die drei bestplatzierten Vereine der jeweiligen letzten Saison erhalten zwei Heimveranstaltungen, unter ihnen werden die Los-Nr. 1, 3 und 8 ausgelost. Die restlichen Mannschaften erhalten eine Heimveranstaltung, unter ihnen werden die Los-Nr. 2, 4, 5, 6, 7 und 9 ausgelost.
- Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison im Losverfahren ermittelt.

4.5.4 Kampfpaarungen (Landesliga Männer, Verbands-, Oberliga West sowie NRW-Liga Männer/Frauen)

1.Kampftag

4-7, 1-7, 1-4

(Los-Nr. 1 Ausrichter)

2-5, 8-5, 8-2

(Los-Nr. 8 Ausrichter)

3-9, 6-9, 6-3

(Los-Nr. 6 Ausrichter)

2.Kampftag

2-3, 1-3, 1-2

(Los-Nr. 1 Ausrichter)

5-6, 4-6, 4-5

(Los-Nr. 4 Ausrichter)

8-9, 7-9, 7-8

(Los-Nr. 7 Ausrichter)

3.Kampftag

1-9, 5-9, 5-1

(Los-Nr. 5 Ausrichter)

6-7, 2-7, 2-6

(Los-Nr. 2 Ausrichter)

4-8, 3-8, 3-4

(Los-Nr. 3 Ausrichter)

4.Kampftag

1-6, 8-6, 8-1

(Los-Nr. 8 Ausrichter)

2-4, 9-4, 9-2

(Los-Nr. 9 Ausrichter)

5-7, 3-7, 3-5

(Los-Nr. 3 Ausrichter)

4.5.5 Wettkampftage:

Die Wettkämpfe der Ligen werden jeweils an den festgesetzten Terminen durchgeführt. Die Waagezeit beträgt 30 Minuten und beginnt jeweils eine Stunde vor Wettkampfbeginn (Waage und Kampfbeginn jeweils zur vollen Stunde).

Die Wettkämpfe können samstags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr oder sonntags in der Zeit von 11 bis 13 Uhr stattfinden.

In Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Ligabeauftragten, dem Ressortleiter Kampfrichterwesen und den Gastvereinen können Waagezeit und Wettkampfbeginn verlegt bzw. auf später verschoben werden.

Auch ist eine Verlegung des Wettkampftages auf Freitag, 20 Uhr (Wettkampfbeginn) in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache möglich (s. o.).

4.5.6 Mannschafts-Mehr-Start

Pro gemeldete Mannschaft (unterste Liga Männer/Frauen) muss je eine Mannschaftsstartliste erstellt werden. Ein Kämpfer kann nur für die Mannschaft starten, für die er namentlich aufgeführt ist.

Ein Wechsel innerhalb der einzelnen Mannschaften ist in der laufenden Saison nicht möglich.

4.6 Liga Jugend U 16 männlich/weiblich

4.6.1 Ebene

- Sportbezirke (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster, Köln)

4.6.2 Voraussetzung zur Teilnahme

- Zahlung des Meldegeldes
Die Zahlung des Meldegeldes erfolgt per Bankeinzug
- Die Bankverbindungen sind der Bezirksjugendleitung bis spätestens zum Meldetermin schriftlich mitzuteilen, da sonst das Startrecht verloren geht
- Die Anerkennung des Liga-Statuts erfolgt durch die Meldung

4.6.3 Meldegeld

Für die Liga ist ein Meldegeld zu entrichten - **Meldegeld: (z.Zt. 100,00 €)**

- Die Höhe des Meldegeldes der Liga wird vom Verbandsjugendausschuss festgesetzt. Das Meldegeld muss die jeweiligen Kosten decken (Kampfrichter/in, Ligaleitung etc.)
- Tritt ein Verein nach Beginn der Saison aus der Liga aus und es entstehen den Ausrichtern durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Kosten, so sind Ihnen diese zu erstatten

4.6.4 Durchführung

- Die Ligen werden in Dreierturnierform (Jeder gegen Jeden) durchgeführt. Jeder Mannschaftskampf gilt in sich abgeschlossen, so dass die Mannschaftsaufstellung vor jedem weiteren Mannschaftskampf geändert werden kann.
- Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison im Losverfahren ermittelt.
- Hin- und Rückrunde an einem Tag. Tauschen ist möglich, aber kein Muss.

4.6.5 Wettkampftage

- Die Wettkämpfe der Ligen werden jeweils an den festgesetzten Terminen (durch die Verbandsjugendleitung) durchgeführt.
- Die Waagezeit beträgt 30 Minuten
- Wettkampfbeginn nach der Waage
- Die Wettkämpfe können freitags oder samstags stattfinden. In Ausnahmefällen auch sonntags, aber nur in Verbindung mit einem Ligakampftag der Männer/Frauen.
- In Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit der zuständigen Bezirksjugendleitung, dem Bezirkskampfrichterreferenten und den Gastvereinen können Waagezeiten und Wettkampfbeginn vorverlegt bzw. auf später verschoben werden.

4.6.6 Mannschaften/Gewichtsklassen

- Es wird mit 5er-Mannschaften gekämpft mit 4 Jahrgängen
- Gewichtsklassen (analog DJB-Jugendpokal U16)
männlich: -46kg, -52kg, -58kg, -66kg, +66kg
weiblich: -42kg, -47kg, -53kg, -60kg, +60kg

Die Reihenfolge wird vor Beginn der Veranstaltung gelöst

Es darf nur in der Gewichtsklasse gestartet werden, die dem tatsächlichen Körpergewicht entspricht.

- 1 Fremdstarter pro Kampftag (einwiegen) männlich/weiblich oder eine Kampfgemeinschaft (nur 2 Vereine aus dem gleichen Bezirk) männlich/weiblich.
Hinweis: Vereinseigene Judoka sind alle Judoka, die das Einzelstartrecht für den Verein haben, auch Judoka, die nach dem 01.01. des Jahres gewechselt haben (analog zum DJB-Jugendpokal)

4.6.7 Allgemeines

- Judo-Pass-Eintragungen analog zu den Mannschaftsmeisterschaften. Es wird zum Kampftag nur eine Wiegelliste benötigt
- Ein Wechsel in der laufenden Saison eines Kämpfers zwischen den einzelnen Mannschaften ist nicht möglich.
- Es gelten die Wettkampfregeln der U 15
- Die ersten 4 der Liga gehen zum Landesfinale des DJB-Jugendpokals plus die Vereine ohne Fremdstarter (Wiegellisten von BJL an VJL übermitteln)
- Das Tragen von farbigen Judogi's ist zulässig. Der Ausrichter gibt seine Farbwahl in der Ausschreibung bekannt.
- Meldeschluss zum 31.01. des Jahres

4.7 Rechtswesen

- Bei Verstößen gegen die Wettkampfordnung des NWJV ist Protest sowie gegen verhängte Ordnungsgelder, Kautions- und Punkteabzüge Widerspruch möglich.
- Der Protest/Widerspruch ist unter schriftlicher Begründung binnen 14 Tage nach der Veranstaltung an die Ligabeauftragten zu richten.
- Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium abschließend, in Befangenheitsfällen der Rechtsausschuss.
- Die durch den Protest tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen.
- Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto- und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für den Protest zuständigen Entscheidungsgremien des NWJV anzusehen.
- Auslagen für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des NWJV werden grundsätzlich nicht erstattet.

5. Anti-Doping-Ordnung (auch kurz nur >>ADO<< genannt)

(Im Nachfolgenden in diesem Abschnitt zitierte Ziffern sind solche des Nationaler-Anti-Doping-Code)

Artikel 1: Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 festgelegten Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 2: Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Athleten^{1,2} oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*.

- 2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. *Athleten* sind für jede *verbotene Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass *Vorsatz*, *Verschulden*, *Fahrlässigkeit* oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.
- 2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des *Athleten* bestätigt; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* auf zwei Flaschen aufgeteilt wird und das Analyseergebnis der zweiten Flasche das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der ersten Flasche bestätigt.

- 2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* quantitative Grenzwerte besonders festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer *verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikel 2.1 können in der *Verbotsliste* oder den *International Standards* spezielle Kriterien zur Bewertung *verbotener Substanzen*, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.

2.2 Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten.

- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt und dass keine *verbotene Methode* gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des Gebrauchs einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* zu begründen.
- 2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *verbotene Substanz* oder die *verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen zu begehen.

2.3 Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu entziehen.

Die Umgehung einer *Probenahme* oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen *Probenahme* zu entziehen.

2.4 Meldepflichtverstöße

Jede Kombination von drei *versäumten Kontrollen* und/oder *Meldepflichtversäumnissen* im Sinne des Internationalen *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder des *Standards* für *Meldepflichten* eines *Athleten*, der einem *Registered Testing Pool* oder dem *nationalen Testpool* angehört, innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten.

2.5 Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.-

Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der *verbotenen Methoden* enthalten wären.

Unzulässige Einflussnahme umfasst insbesondere die vorsätzliche

Beeinträchtigung oder den *Versuch* der vorsätzlichen Beeinträchtigung des Personals zur *Probenahme*, die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen gegenüber dem Deutschen Judo Bund e.V. (nachfolgend nur noch „DJB“ genannt) oder dem Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. (nachfolgend „NWJV“ genannt) oder der NADA oder der IJF/EJU oder die Einschüchterung oder den *Versuch* der Einschüchterung eines potentiellen Zeugen.

2.6 Der Besitz verbotener Substanzen und verbotener Methoden:

2.6.1 Der *Besitz* durch einen *Athleten innerhalb des Wettkampfes* von *verbotenen Methoden* oder *verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *außerhalb des Wettkampfes* verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2 Der *Besitz* durch den *Athletenbetreuer innerhalb des Wettkampfes* von *verbotenen Methoden* oder *verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *außerhalb des Wettkampfes* verboten sind, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern der *Athletenbetreuer* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *medizinischen Ausnahmegenehmigung eines Athleten*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen Begründung gerechtfertigt ist.

2.7 Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

2.8 Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden innerhalb des Wettkampfes oder außerhalb des Wettkampfes die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen, die außerhalb des Wettkampfes verboten sind.

2.9 Tatbeteiligung

Jegliche Form von Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige vorsätzliche Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.12.1 durch eine andere *Person*.

2.10 Verbotener Umgang

Der Umgang eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, die an die Anti-Doping-Regelwerke des DJB/NWJV oder einer anderen Organisation gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem *Athletenbetreuer*.

- 2.10.1 der an die Anti-Doping-Regelwerke des DJB/NWJV oder einer *Anti-Doping-Organisation* gebunden ist und gesperrt ist; oder
- 2.10.2 der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke des DJB/NWJV oder einer *Anti-Doping-Organisation* gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* gemäß ADO, NADC und/oder sonstigen *Code*, wie der der IJF/EJU, gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem *Code* stehende Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären.
Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder
- 2.10.3 der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1 oder 2.10.2 beschriebene *Person* tätig wird.

Der DJB/NWJV, die NADA oder die WADA muss den *Athleten* oder eine andere *Person* im Voraus schriftlich über die *Sperre* oder Sanktionierung des *Athletenbetreuers* und die möglichen *Konsequenzen* eines verbotenen Umgangs informiert haben und es muss dem *Athleten* oder einer anderen *Person* möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

Die informierende zuständige *Anti-Doping-Organisation* soll – im Rahmen des Möglichen – dem in der schriftlichen Information an den *Athleten* oder die andere *Person* genannten *Athletenbetreuer* mitteilen, dass der *Athletenbetreuer* innerhalb von 15 Tagen gegenüber der informierenden zuständigen *Anti-Doping-Organisation* erklären kann, dass die in Artikel 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen Kriterien nicht auf ihn zutreffen. (Unbeschadet Artikel 17 gilt dieser Artikel, selbst wenn das Verhalten des *Athletenbetreuers*, das zu seiner *Sperre* führte, vor dem Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 25 des *Codes* lag.)

Der *Athlet* oder die andere *Person* muss beweisen, dass der Umgang mit dem in Artikel 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen *Athletenbetreuer* nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von *Athletenbetreuern* haben, die den in Artikel 2.10.1, 2.10.2 oder 2.10.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die WADA weiterzugeben.

Artikel 3: DOPINGNACHWEIS

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die NADA als die grundsätzlich für das Ergebnismanagement des DJB/NWJV zuständige Institution trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die NADA bzw. der DJB/NWJV überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist.

Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dieser Anti-Doping-Ordnung bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hoher Wahrscheinlichkeit.

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

- 3.2.1 Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand eines Peer Review waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein *Athlet* oder die andere *Person*, der/die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Der CAS kann die WADA nach eigenem Ermessen – im Rahmen eines anhängigen *Disziplinarverfahrens* – ebenfalls über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Auf Anforderung der WADA ernennt der CAS einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt. Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung bei der WADA und nach Eingang der Akte des CAS bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Nebenintervenient am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen.

- 3.2.2 Bei von der WADA akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard for Laboratories* durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* nachweist, die nach vernünftigem Ermessen

der Anti-Doping-Kommission des DJB/NWJV das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der NADA nachzuweisen, dass die Abweichung das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

- 3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *Code* oder einem Regelwerk einer Organisation festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht ursächlich für ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Beweise oder Ergebnisse.

Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine solche Abweichung, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es der NADA nachzuweisen, dass die Abweichung das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

- 3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurde, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen *ordre public* verstoßen hat.

- 3.2.5 Das *Disziplinarorgan* kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Deutschen Sportschiedsgerichts entweder persönlich oder (telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Deutschen Sportschiedsgerichts oder Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen vorwirft.

Artikel 4: Die Verbotsliste

4.1 Veröffentlichung von Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weitere Maßnahmen seitens der *Organisation* (des DJB/NWJV) bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des NASC und der ADO als Anti-Doping-Regelwerk.

4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte *verbotenen Substanzen* und *verbotene Methoden*

4.2.1 *Verbotene Substanzen* und *verbotene Methoden*

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*außerhalb* und *innerhalb* des *Wettkampfes*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *innerhalb* des *Wettkampfes* verboten sind. Die WADA kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen

4.2.2 *Spezifische Substanzen*

Für die Anwendung von Artikel 10 gelten alle *verbotenen Substanzen* als *spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als *spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* unterfallen nicht der Kategorie der *spezifischen Substanzen*.

- 4.3 Die Festlegung der WADA, welche *verbotenen Substanzen* und *verbotene Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien sowie die Einordnung der Substanzen als jederzeit oder nur *innerhalb des Wettkampfes* verboten, ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

- 4.4.1 Das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz* oder einer ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der Versuch *des Gebrauchs* einer *verbotenen Substanz* oder *verbotenen Methode*; der *Besitz* einer *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden* oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen* vorliegt.
- 4.4.2 *Athleten*, die keine *internationalen Spitzenathleten* sind, beantragen *medizinische Ausnahmegenehmigungen* bei der NADA. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung *medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen Artikel 4.4 des *Codes*, der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder der *Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

Artikel 5: Dopingkontrollen und Ermittlungen

5.1 Zweck von Dopingkontrollen und Ermittlungen

Dopingkontrollen und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der Dopingbekämpfung durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigations* und/oder dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt.

- 5.1.1 *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der *Athlet* das strenge Verbot des Vorhandenseins/des *Gebrauchs* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* einhält.
- 5.1.2 Ermittlungen werden durchgeführt:
- a) bei *atypischen Analyseergebnissen* und *von der Norm abweichenden Auffälligkeiten* im *biologischen Athletenpasses* in Einklang mit Artikel 7.4, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere Analyseergebnisse), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 und/oder Artikel 2.2 vorliegt; und
 - b) bei anderen Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Einklang mit Artikel 7.6, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere nichtanalytische Beweise), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 bis Artikel 2.10 vorliegt.

5.2 Zuständigkeit für die *Organisation* und Durchführung von *Dopingkontrollen*

- 5.2.1 Die NADA ist zuständig für die *Organisation* und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Dopingkontrollen innerhalb des Wettkamps* bei allen *Athleten*, die dem Anwendungsbereich des ADO und NADC. Der DJB/NWJV hat der NADA diese Befugnis übertragen. *Athleten*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre Dopingkontrollen* unterzogen werden.
- 5.2.2 Die WADA und die IJF/EJU sind ebenfalls berechtigt, *Trainingskontrollen* und *Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs* zu organisieren und durchzuführen. Die *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* sind berechtigt im Zusammenhang mit der jeweiligen Sportgroßveranstaltung *Dopingkontrollen* innerhalb des Wettkampfs zu organisieren und durchzuführen. Erfasst sind alle *Athleten*, die in den Zuständigkeitsbereich des DJB/NWJV fallen und ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben, einschließlich *Athleten*, gegen die eine *Sperre verhängt* wurde.
- 5.2.3 Bei *internationalen Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* werden *Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs* an der *Wettkampfstätte* und während der Veranstaltungsdauer von der IJF/EJU oder dem internationalen Veranstalter des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* (z.B. IOC für die Olympischen Spiele, der Internationale Sportfachverband für eine Weltmeisterschaft) organisiert und durchgeführt. Bei *Nationalen Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die *Organisation* und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die NADA. Auf Verlangen des Veranstalters sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der *Wettkampfstätte* mit dem Veranstalter abzustimmen.

5.3 Testpool und Pflicht der Athleten, sich Dopingkontrollen zu unterziehen

- 5.3.1 Die NADA legt in Abstimmung mit dem DJB/NWJV den Kreis der *Athleten fest*, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der DJB/NWJV der NADA die *Athleten*, die gemäß den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der NADA in Frage kommen, zum vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*, die nach Festlegung der NADA anhand der Vorgaben des *International Standards for Testing and Investigation* bzw. anhand des *Standards für Dopingkontrollen* und *Standard für Meldepflichten* zu dem *Testpool* der NADA gehören, verbleiben in diesem für den *Standard für Meldepflichten* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Meldepflichten* aufgeführten Umständen und nach entsprechender Mitteilung durch den DJB/NWJV an die NADA möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der NADA. Ein auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der NADA. Die NADA informiert die *Athleten* schriftlich über die *Testpoolzugehörigkeit* und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard für Meldepflichten*

- 5.3.2 *Athleten*, die zu dem *Testpool* der NADA gehören und an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des NADC unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* der für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

5.4 Meldepflichten der Athleten und der Organisationen (des DJB/NWJV)

- 5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten* des *Testpools* der NADA die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem *Aufenthaltort* und *ihrer Erreichbarkeit* machen. Die NADA koordiniert die Festlegung der *Athleten*, die einem Internationalen oder nationalen *Registered Testing Pool* angehören, mit den *internationalen Sportfachverbänden*. Wenn ein *Athlet* sowohl dem *Internationalen Registered Testing Pool* des *Internationalen Sportfachverband* und dem nationalen *Registered Testing Pool* der NADA angehört, stimmen der *Internationale Sportfachverband* und die NADA miteinander ab, wer von beiden die *Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihre Erreichbarkeit des Athleten* akzeptiert.
- 5.4.2 Der DJB/NWJV stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.
- 5.4.3 Die *personenbezogenen Daten* der *Athleten* werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen für den *biologischen Athletenpass* oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen von Ergebnismanagement- und/oder *Disziplinarverfahren* auf Grund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des *Standards für Datenschutz*, des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen

5.5 Durchführung von Dopingkontrollen

- 5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* obliegt der NADA und richtet sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen.
- 5.5.2 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über ADAMS oder ein anderes von der WADA anerkanntes automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.6 Auswahl der Athleten für Dopingkontrollen

- 5.6.1 Die NADA wählt die zu kontrollierenden *Athleten* nach eigenem

Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards für Dopingkontrollen* und Ermittlungen. Die NADA stellt der WADA auf Anfrage den aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.

- 5.6.2 Bei *Athleten*, die *vorläufig suspendiert* sind oder gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.
- 5.6.3 Bei der Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs* beachtet die NADA folgende Vorgaben:
- a) Bei *Wettkämpfen* in *Einzel sportarten* werden in der Regel die ersten drei Platzierungen kontrolliert sowie mindestens ein weiterer *Athlet*, der aus dem gesamten Feld zufällig ermittelt wird.
 - b) Bei *Wettkämpfen* in *Mannschaftssportarten* werden in der Regel je drei zufällig ermittelte Spieler der beiden Mannschaften kontrolliert.
 - c) Bei *Wettkampfveranstaltungen* werden bei *Mannschaftssportarten* in der Regel jeweils drei zufällig ermittelte *Athleten* der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei zufällig ermittelte *Athleten* mindestens einer weiteren zufällig ermittelten Mannschaft kontrolliert.
- 5.6.4 Der NADA bleibt es unbenommen, bei *Wettkämpfen* im Einklang mit dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen *Athleten* zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen.

5.7 Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

- 5.7.1 Ein *Athlet*, der seine aktive Laufbahn beendet hat und gemäß Artikel 5.3.1 von der NADA aus dem *Testpool* herausgenommen wurde, kann erst wieder an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der NADA erforderlich ist, teilnehmen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der DJB/NWJV, der für die Meldung des *Athleten* in den *Testpool* der NADA zuständig ist, hat schriftlich einen Antrag bei der NADA auf Wiederaufnahme des *Athleten* gestellt;
 - b) Der *Athlet* war nach Wiederaufnahme mindestens sechs (6) Monate dem *Testpool* der NADA zugehörig und war den gemäß dem *Standard für Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterworfen.
- 5.7.2 In Abweichung zu Artikel 5.7.1 (b) kann – in Fällen von *internationalen Spitzenathleten* – die WADA in Absprache mit der IJF/EJU und der NADA und – in Fällen nationaler *Spitzenathleten* die NADA nach

Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, ausreicht. Der DJB/NWJV, der für die Meldung des *Athleten* in den *Testpool* der *NADA* zuständig ist, stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des *Athleten* gemäß Artikel 5.7.1 (a) schriftlich- bei einem *internationalen Spitzenathleten* – bei *WADA* und *NADA* oder – bei einem nationalen *Spitzenathleten* - bei der *NADA* einen ausreichend begründeten Antrag auf eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt der DJB/NWJV Auskunft über alle ihm bekannten möglichen, tatsächliche und bereits sanktionierten Verstöße des *Athleten* gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Für die Ausnahmeentscheidung ziehen – bei *internationalen Spitzenathleten* - *WADA* und *NADA* oder – bei nationalen *Spitzenathleten* zieht die *NADA* insbesondere die folgenden Kriterien heran:

Der *Athlet* war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem *WADA*-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder der *Athlet* war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen;

Der *Athlet* wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, mindestens einer *unangekündigten Dopingkontrolle* der *NADA* oder einer anderen dem *International Standard for Testing* entsprechenden *Dopingkontrolle* unterzogen;

Dem DJB/NWJV und der *NADA* liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des *Athleten* vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleich und Fairplay entgegen steht.

Gegen diese Entscheidung der *NADA* kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 eingelegt werden.

- 5.7.3 *Wettkampfergebnisse*, die durch einen Verstoß gegen Artikel 5.7.1 und Artikel 5.7.2 erzielt wurden, werden *annulliert*.
- 5.7.4 Beendet ein *Athlet* seine aktive Laufbahn während er gesperrt ist und möchte sie später wieder aufnehmen, startet er solange nicht bei *internationalen* oder *nationalen Wettkampfveranstaltungen*, bis er für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht, indem er der IJF/EJU und der *NADA* sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate ist).

5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die NADA führt Ermittlungen auf der Grundlage des *International Standards for Testing and Investigations* und des *Standards für Dopingkontrollen* und Ermittlungen nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

Artikel 6: Analyse von Proben

6.1 Beauftragung akkreditierter und anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditieren oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *Organisation* getroffen, die die *Probenahme* veranlasst hat.

6.2 Zweck der Probeanalyse

Proben werden analysiert, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß Artikel 4.5 des *Codes* überwacht, oder, um einer *Organisation* zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilierung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Dopingbekämpfung.

Die NADA darf hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

Proben können für eine spätere Analyse entnommen und gelagert werden.

6.3 Verwendung von *Proben* zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne schriftliche Einwilligung des *Athleten* nicht zu Forschungszwecken verwendet werden.

Proben, die für andere als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden anonymisiert, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist.

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden die Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

6.4.1 Die NADA kann verlangen, dass Labore ihre *Proben* in größerem Umfang analysieren, als von der WADA vorgegeben.

6.4.2 Die NADA kann verlangen, dass Labore ihre *Proben* in geringerem Umfang analysieren, als von der WADA vorgegeben, wenn sie gegenüber der WADA glaubhaft macht, dass ein geringerer Analyseumfang aufgrund der besonderen Umstände in ihrem Land

oder einer bestimmten Sportart angemessen ist.

- 6.4.3 Die Labore können gemäß dem *International Standard for Laboratories* auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *verbotene Substanzen* oder *verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem von der *WADA* vorgegebenen Analyseumfang enthalten sind und/oder nicht von der *NADA* und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der *WADA* und/oder der *NADA* gemeldet und haben dieselben *Konsequenzen* wie andere Analyseergebnisse.

6.5 Weitere Analyse von *Proben*

Die *NADA* ist berechtigt, die *Probe* jederzeit weiter analysieren zu lassen, bevor sie dem *Athleten* die Analyseergebnisse für die A- und B-*Probe* (oder das Ergebnis für die A-*Probe*, wenn auf einer Analyse der B-*Probe* verzichtet wurde und die B-*Probe* nicht analysiert wird) als Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Artikel 2.1 mitteilt.

Proben können für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder der *NADA*. (Veranlasst die *WADA* oder die *NADA* die

Lagerung oder weitere Analyse von *Proben*, so trägt sie die anfallenden Kosten). Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen entsprechen.

6.6 Eigentumsverhältnisse

Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*.

Artikel 7: Ergebnismanagement

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *von der Norm abweichenden* oder *atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* oder einer *versäumten Kontrolle* bis zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens*.

- 7.1.2 Zuständig für das Ergebnismanagement ist die *NADA*

Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement wurde mittels schriftlicher Vereinbarung auf die *NADA* übertragen. Von dieser Möglichkeit der Übertragung des Ergebnismanagements auf die *NADA* hat der DJB/NWJV durch schriftliche Vereinbarung vom (Datum) Gebrauch gemacht.

- 7.1.3 Weist die *NADA* das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der *NADA* durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement des internationalen Sportfachverbandes oder der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.
- 7.1.4 Hat die *WADA* auf eigene Initiative eine *Dopingkontrolle* durchgeführt, oder selbst einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, bestimmt die *WADA* die *Anti-Doping-Organisation*, die für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* zuständig sein soll.
- 7.1.5 Hat das Internationale Paralympische Komitee oder ein anderer *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* eine *Dopingkontrolle* durchgeführt oder selbst einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* an den zuständigen Internationalen Sportfachverband übertragen, wenn die *Konsequenzen* über den Ausschluss von der *Wettkampfveranstaltung*, die *Annullierung* von Ergebnissen, die Aberkennung von Medaillen, Punkten oder Preisen oder die Rückerstattung von Kosten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hinausgehen.
- 7.1.6 Besteht keine Einigkeit darüber, welche *Organisation* für das Ergebnismanagement zuständig ist, entscheidet die *WADA* über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der *WADA* kann vor dem *CAS* innerhalb von sieben Tagen nach der Benachrichtigung über die Entscheidung der *WADA* von den betroffenen *Organisationen* angefochten werden
- 7.1.7 Die Zuständigkeit für die Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* liegt bei der *NADA*. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard für Meldepflichten*.

7.2 Erste Überprüfung und Mitteilung bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.1 Erste Überprüfung bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.1.1 Bei *Dopingkontrollen* der *NADA* wird nach Erhalt eines von der *Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* von der *NADA* die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- a) eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Doping-*

kontrollen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.2.1.2 Bei *Dopingkontrollen* anderer *Organisationen* wird nach Erhalt eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* von der jeweiligen Organisation die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- a) eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

Die *NADA* ist unverzüglich über die Identität des betroffenen *Athleten* zu informieren. Darüber hinaus sind der *NADA* unverzüglich das entsprechende Dopingkontrollformular sowie alle weiteren relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* wird den *DJB/NWJV* über das Ergebnis in Kenntnis setzen.

7.2.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei *von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.2.1 Unverzüglich nach Abschluss der ersten Überprüfung des Sachverhaltes gemäß Artikel 7.2.1.1 teilt die *NADA* dem *DJB/NWJB* die Identität des *Athleten* und das Ergebnis der ersten Überprüfung schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit.

Wenn die erste Überprüfung des *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 7.2.1.1 ergibt, dass eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, die das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, gilt die Kontrolle als negativ. In diesem Fall informiert die *NADA* den *Athleten*, den internationalen Sportfachverband des Athleten (*IJF* bzw. *EJU*) und den *DJB/NWJV* sowie die *WADA*.

7.2.2.2 Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß dem *Standard* für *medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, teilt die dem betroffenen *Athleten* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse folgendes mit:

- a) das *von der Norm abweichende Analyseergebnis*;
- b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben *Werktagen*, die Analyse der *B-Probe* gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der *Athlet* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der *B-Probe* gewertet wird;
- d) den festgelegten Tag, Zeit, Ort für die Analyse der *B-Probe*, falls der *Athlet* oder *die NADA* sich für die Analyse der *B-Probe* entscheidet;
- e) das Recht des *Athleten* und/oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikels 8.2 bei der Analyse der *B-Probe* zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;
- f) das Recht des *Athleten*, das *Documentation Package* zu den *A- und B-Proben* entsprechend dem *International Standard for Laboratories* anzufordern;
- g) das Recht des *Athleten*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der *NADA* Stellung zu nehmen.

7.2.2.3 Beschließt die *NADA* nach Prüfung der Stellungnahme des *Athleten*, kein *Disziplinarverfahren* einzuleiten, so informiert sie den *Athleten*, den internationalen Sportfachverband, den nationalen Sportfachverband und die *WADA* hierüber in schriftlicher Form.

7.3 Überprüfung und Mitteilung bei *atypischen Analyseergebnissen*

7.3.1 Gemäß den *International Standards for Laboratories* sind:

die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *atypische Analyseergebnisse* für weitergehende Untersuchungen zu melden.

Bei Erhalt eines *atypischen Analyseergebnisses* führt die NADA oder die *Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und dem *Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird; oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *atypische Analyseergebnis* verursacht hat.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein. Wenn die erste Überprüfung des *atypischen Analyseergebnisses* gemäß Artikel 7.3.1 ergibt, dass eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, die das *atypische Analyseergebnis* verursacht hat, gilt die Kontrolle als negativ. In diesem Fall informiert die NADA den *Athleten*, den Internationalen Sportfachverband (IJF, EJU) und den DJB/NWJV sowie die WADA.

- 7.3.2 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* noch eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories*, die das *atypische Analyseergebnis* verursachte, vorliegt, so veranlasst die NADA oder die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, die erforderlichen weiteren Untersuchungen.

Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das *atypische Analyseergebnis* ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren.

Ergibt das *atypische Analyseergebnis* kein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis*, informiert die NADA den *Athleten*, den internationalen Sportfachverband (IJF, EJU) den DJB/NWJV und die WADA entsprechend.

- 7.3.3 Die NADA meldet ein *atypisches Analyseergebnis* grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das *atypische Analyseergebnis* ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt.

Stellt die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* fest, dass die *B-Probe* vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der *B-Probe* nach Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(g) beschriebenen Informationen enthalten muss.

7.4 Überprüfung und Mitteilung *atypischer Ergebnisse des biologischen Athletenpasses* und von der Norm abweichende Ergebnisse des biologischen Athletenpasses

Die Überprüfung und Mitteilung *atypischer Ergebnisse des biologischen Athletenpasses* und von der Norm abweichender Ergebnisse des biologischen Athletenpasses erfolgt gemäß dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

7.5 Überprüfung von Meldepflichtverstößen

Die Überprüfung möglicher *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* erfolgt gemäß dem *Standard für Meldepflichten*.

7.6 Überprüfung und Mitteilung bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst sind

7.6.1 Sofern der DJB/NWJV oder eine andere *Organisation* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, ist die *NADA* hierüber unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Identität des *Athleten* oder der anderen *Person* sowie dessen/deren Disziplin oder Funktion und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen.

7.6.2 Die *NADA*, der DJB/NWJV oder eine andere *Organisation*, führt nach der Erkenntnis eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, Ermittlungen in einer Art und einem Umfang durch, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen und erforderlich erachtet.

Diese Ermittlungen sollten grundsätzlich spätestens sieben *Werktage* ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

7.6.3 Kommt die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* oder der DJB/NWJV zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, teilt die *NADA* dem betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse folgendes mit:

- a) die Anti-Doping-Bestimmungen, gegen die verstoßen wurde;
- b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;

- c) das Recht des *Athleten* oder der anderen *Person*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der *NADA* Stellung zu nehmen.

7.7 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die *Organisation ADAMS*, die *WADA* oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.8 Vorläufige Suspendierung

7.8.1 Zwingend zu verhängende *vorläufige Suspendierung* nach einem *von der Norm abweichenden Analyseergebnis*

Wird ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der *A-Probe* festgestellt, welches auf einer *verbotenen Substanz*, die keine *spezifische Substanz* ist, oder einer *verbotenen Methode* beruht, ist von der *NADA* unverzüglich eine *vorläufige Suspendierung* auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten*:

- a) die Möglichkeit einer *vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

Eine an sich zwingend zu verhängende *vorläufige Suspendierung* kann abgewendet werden, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* gegenüber der *NADA* überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist.

Die Entscheidung der *NADA*, auf der Grundlage des Vorbringens des *Athleten* oder einer anderen *Person* in Bezug auf ein *kontaminiertes Produkt* die zwingend zu verhängende *vorläufige Suspendierung* nicht anzuwenden, ist nicht anfechtbar.

7.8.2 Optional zu verhängende *vorläufige Suspendierung* auf Grund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei *spezifischen Substanzen*, *kontaminierten Produkten* oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht

von Artikel 7.8.1 erfasst werden, kann von der *NADA* eine *vorläufige Suspendierung* des *Athleten* oder einer anderen *Person* ausgesprochen werden.

Die *vorläufige Suspendierung* kann vor der Analyse der *B-Probe* oder vor einer Anhörung im Rahmen eines *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.6.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten* oder einer anderen *Person*:

- a) die Möglichkeit einer *vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

In allen Fällen, in denen ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde, der nicht zu einer zwingend zu verhängenden *vorläufigen Suspendierung* gemäß Artikel 7.8.1 führt, wird dem *Athleten* oder einer anderen *Person* die Gelegenheit gegeben, eine *vorläufige Suspendierung* zu akzeptieren, bis die Angelegenheit geklärt ist.

Bei der Entscheidung, ob eine *vorläufige Suspendierung* verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten *vorläufigen Suspendierung* für den *Athleten* oder eine andere *Person* und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay abzuwägen.

Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Grad des *Verschuldens* sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.

7.8.3 Aufhebung der *vorläufigen Suspendierung* bei negativer *B-Probe*

Wird auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der *A-Probe* eine *vorläufige Suspendierung* verhängt, so ist die *vorläufige Suspendierung* unverzüglich wieder aufzuheben, ~~und~~ wenn eine vom *Athleten* oder einer *Anti-Doping-Organisation* beantragte Analyse der *B-Probe* bestätigt dieses Analyseergebnis nicht bestätigt.

In Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des betroffenen *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde und das Analyse-

ergebnis der *A-Probe* durch eine anschließende *B-Probe* nicht bestätigt wird, kann der *Athlet* oder die *Mannschaft* die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfes* noch möglich ist.

7.9 Mitteilung von Entscheidungen des Ergebnismanagements

Eine *Organisation*, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt, die Feststellung des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückgenommen, eine *vorläufige Suspendierung* verhängt oder mit einem *Athleten* oder einer anderen *Person* die Verhängung einer Sanktion ohne Anhörung vereinbart hat, teilt dies gemäß Artikel 14.1.1 anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, mit.

7.10 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagement, so behält die *NADA* die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so bleibt die *NADA* auch für die spätere Durchführung dieses Ergebnismanagements zuständig.

7.11 Abgekürztes Verfahren

Nicht alle Verfahren, die von *Anti-Doping-Organisationen* aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, müssen zu einem *Disziplinarverfahren* führen. Auf Vorschlag der *NADA* kann der *Athlet* oder eine andere *Person* der Sanktion zustimmen, die im *Code* vorgeschrieben ist oder die *NADA* für angemessen erachtet, sofern flexible Sanktionen erlaubt sind. Eine Sanktion, die aufgrund einer solchen Einwilligung verhängt wird, wird in allen Fällen gemäß Artikel 14.1.3 an die Parteien, die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, gemeldet und gemäß Artikel 14.3.2 veröffentlicht.

Artikel 8: Analyse der B-Probe

8.1 Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen

8.1.1. Der *Athlet*, die *NADA* haben das Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen.

8.1.2. Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, ist die *NADA* nicht verpflichtet, eine Analyse der *B-Probe* durchzuführen. Führt die *NADA* dennoch eine Analyse der *B-Probe* durch, ist der *Athlet* gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare

Vermutung auf, dass die Analyse der *B-Probe* das Analyseergebnis der *A-Probe* bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der *B-Probe* überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

8.1.3 Der *Athlet* muss die Analyse der *B-Probe* innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.2 von der *NADA* schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der *NADA*.

8.1.4 Die *NADA* informiert den *Athleten* rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der *B-Probe*.

8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der *B-Probe*

Bei der Analyse der *B-Probe* haben folgende *Personen* das Recht, anwesend zu sein:

- a) der *Athlet* und/oder ein Stellvertreter;
- b) ein Vertreter der *NADA*;
- c) ein Vertreter des DOSB, des DJB und des Internationalen Sportfachverbandes
- d) ein Übersetzer

Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden *Personen* beschränken, soweit ihm dies auf Grund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.

Falls die unter (a) bis (d) aufgeführten *Personen* trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

8.3 Durchführung der Analyse der *B-Probe*

8.3.1 Die Analyse der *B-Probe* wird in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des *International Standard for Laboratories* durchgeführt, das auch die Analyse der *A-Probe* vorgenommen hat.

8.3.2 Die Analyse der *B-Probe* soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben *Werktage* nach Verlangen der Analyse der *B-Probe* durchgeführt werden. Kann das Labor auf Grund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den *International Standard for Laboratories* dar und kann nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis in Frage zu stellen.

8.4 Kosten der Analyse der B-Probe

Der *Athlet* trägt die Kosten der Analyse der B-Probe, es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe oder die Analyse der B-Probe wurde gemäß Artikel 8.1.2 von der NADA angeordnet.

8.5 Benachrichtigung über das Analyseergebnis der B-Probe

Der *Athlet* ist von der NADA unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.

8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der B-Probe das von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe nicht bestätigt

Bestätigt die Analyse der B-Probe das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und *Konsequenzen* aufgehoben und der *Athlet* wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen.

Entsprechend Artikel 7.8.3 kann in Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde, der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfes* noch möglich ist.

Artikel 9: Automatische Annullierung von Einzelergebnissen

Bei *Einzelsportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Dopingkontrolle innerhalb des Wettkampfes* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

Artikel 10: Sanktionen gegen Einzelpersonen

10.1 Annullierung von Ergebnissen bei einer Wettkampfveranstaltung, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann auf Grund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* bei dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Einzel-Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse *annulliert* werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des *Athleten* vorliegt.

10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass er für den Verstoß *kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der *Athlet* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der *Athlet* bei anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2 **Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode**

Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2,6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich einer möglichen Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4, Artikel 10,5 oder Artikel 10.6:

10.2.1 Die *Sperre* beträgt vier Jahre, wenn

10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *spezifische Substanz* betrifft, es sei denn, der *Athlet* oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *spezifische Substanz* betrifft und die *NADA* nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.2 Weist im Fall von Artikel 10.2.1.1 der *Athlet* oder eine andere *Person* nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die *Sperre* zwei Jahre. Dasselbe gilt, wenn die *NADA* im Fall von Artikel 10.2.1.2 nicht nachweist, dass der Verstoß absichtliche begangen wurde.

10.2.3 Absicht im Sinne von Artikel 10 bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wusste, dass er/sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen würde und dies auch wollte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine *spezifische Substanz* festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der *Athlet* nachweist, dass der *Gebrauch* der *verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs* erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die keine *spezifische Substanz* und nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der *Athlet* nachweist, dass der *Gebrauch* der *verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.5 oder 10.6 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

- 10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 beträgt die *Sperre* vier Jahre, es sei denn, ein *Athlet*, der es unterlässt, sich einer *Probenahme* zu unterziehen, weist nach, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich im Sinne des Artikels 10.2.3 begangen wurde; in diesem Fall beträgt die *Sperre* zwei Jahre.
- 10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperre* zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten*. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 gilt nicht für *Athleten*, die ihre Angaben zur Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.
- 10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 beträgt die *Sperre* mindestens vier Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem *Minderjährige* betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er keine *spezifischen Substanzen*, ist gegen den *Athletenbetreuer* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.
- 10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre.
- 10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die *Sperre* zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein Jahr.

10.4 Absehen von einer *Sperre*, wenn *kein Verschulden* vorliegt

Weist ein *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn oder sie *kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

10.5 Herabsetzen der *Sperre* auf Grund *kein signifikanten Verschuldens*

10.5.1 Herabsetzung von Sanktionen für *spezifische Substanzen* oder *Kontaminierte Produkte* bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

10.5.1.1 *spezifische Substanzen*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *spezifische Substanz* und der *Athlet* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass *kein signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person*, verhängt werden.

10.5.1.2 *kontaminierte Produkte*

Kann der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen, dass *kein signifikantes Verschulden* vorliegt und die gefundene *verbotene Substanz* aus einem *kontaminierten Produkt* stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person*, verhängt werden.

10.5.2 Anwendung von *kein signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.5.1 hinaus

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.5.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn oder sie *kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu erhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.6, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* mindestens acht Jahre betragen.

10.6 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer Sperre oder anderer Konsequenzen aus Gründen, die nicht mit dem Verschulden zusammenhängen

10.6.1 *Substantielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.6.1.1 Die *NADA* kann im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten *Sperre* aussetzen, wenn der

Athlet oder die andere *Person* der NADA, einer *Organisation*, Strafverfolgungsbehörde oder einem zuständigen Berufs-Disziplinargericht *substanzielle Hilfe* geleistet hat, auf Grund derer die NADA einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein zuständiges Berufs- Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt, und Informationen von der *Person*, die wesentliche Unterstützung leistet, der NADA zur Verfügung gestellt werden.

Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die NADA einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Sperre* nur mit Zustimmung der WADA und des zuständigen internationalen Sportfachverbandes aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängte *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der *Athlet* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleisteten *substanziellen Hilfe* für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der ansonsten zu verhängten *Sperre* dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängte *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht Jahren liegen.

Verweigert der *Athlet* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *substanzielle Hilfe*, auf Grund derer die *Sperre* ausgesetzt wurde, setzt die NADA die die *Sperre* ausgesetzt hat, die ursprüngliche *Sperre* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung der NADA, die ausgesetzte *Sperre* wieder in Kraft zu setzen als auch deren Entscheidung, die ausgesetzte *Sperre* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person* angefochten werden, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen.

- 10.6.1.2 Die WADA kann auf Anfrage der NADA oder des *Athleten* oder einer anderen *Person*, der oder die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, in jeder Phase des Ergebnismanagement und *Disziplinarverfahrens*, und auch wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach nach Artikel 13 ergangen ist, eine ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die *WADA* bei einer *substanziellen Hilfe* der Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für einen längeren Zeitraum als in diesem Artikel vorgesehen bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der *Sperre* und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der *WADA* gilt unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung der Sanktion gemäß diesem Artikel. Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der *WADA* im Sinne dieses Artikels nicht von der *NADA* oder von einer anderen *Organisation* angefochten werden.

- 10.6.1.3 Setzt die *NADA* oder eine sonstige *Organisation* einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion auf Grund *substanzieller Hilfe* aus, sind die anderen *Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.1 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die *WADA* im Interesse der Dopingbekämpfung einer *Organisation* gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Veröffentlichung der Vereinbarung über die *substanzielle Hilfe* oder die Art der *substanziellen Hilfe* zu beschränken.

10.6.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er/sie zu einer *Probenahme* aufgefordert wird, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1, vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.6.3 Unverzügliches Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Vorhalten eines Verstoßes, der gemäß Artikel 10.2.1 oder Artikel 10.3.1 sanktionsfähig ist

Die *Sperre* eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, der/die gemäß Artikel 10.2.1 oder Artikel 10.3.1 (Umgehung der *Probenahme*, Weigerung oder Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen oder *unzulässige Einflussnahme* auf eine *Probenahme*) bis zu vier Jahren gesperrt werden kann, kann je nach Schwere des Verstoßes und Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* bis auf zwei Jahre herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder die

andere *Person* den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich gesteht, sobald dieser ihm oder ihr von einer *Organisation* vorgehalten wurde. Die Herabsetzung kann nur mit Zustimmung der *WADA* und der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* erfolgen.

10.6.4 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* nach, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6 ein Recht auf Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach Artikel 10.6 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 festgelegt. Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.7 Mehrfachverstöße

10.7.1 Bei einem zweiten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden *Sperren* verhängt;

- a) sechs Monate;
- b) die Hälfte der für den ersten Verstoß verhängten *Sperre* ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6; oder
- c) die doppelte Dauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* für einen zweiten Verstoß, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6.

Die so festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.6 herabgesetzt werden.

10.7.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzung für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht Jahre bis hin zu lebenslänglich.

10.7.3 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne dieses Artikels.

10.7.4 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.7.4.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die *NADA* nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person*, die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem die *NADA* einen angemessenen *Versuch* unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die *NADA* dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

10.7.4.2 Wenn die *NADA* nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufdeckt, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt das Deutsche Sportschiedsgericht als Disziplinarorgan nach Artikel 12.1.3 eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 *annulliert*.

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.

10.8 Annullierung von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse* des *Athleten*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Dopingkontrolle innerhalb des Wettkampfs* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annulliert*, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

10.9 Verteilung der CAS-Prozesskosten und des aberkannten Preisgeldes

Die Prozesskosten beim CAS und das aberkannte Preisgeld werden in folgender Reihenfolge zurückgezahlt; erstens, Zahlung der vom CAS festgelegten Prozesskosten; zweitens, Neuverteilung des aberkannten Preisgeldes an andere *Athleten*, soweit dies nach den Bestimmungen des zuständigen Internationalen Sportfachverbands vorgesehen ist; und drittens, Rückerstattung der Ausgaben der *Organisation*, die das Ergebnismanagement in diesem Fall durchgeführt hat.

10.10 Finanzielle Konsequenzen

Organisationen können in ihren eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Sie dürfen nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die nach diesen Anti-Doping-Bestimmungen ansonsten zu verhängenden *Sperre* oder sonstige Sanktionen herabzusetzen.

10.11 Beginn der *Sperre*

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde oder keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde.

10.11.1 Nicht dem *Athleten* oder einer anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des *Disziplinarverfahrens* oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, die dem *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht zuzurechnen sind, kann die *NADA* den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle ab dem Zeitpunkt der Vorverlegung und während der *Sperre* erzielten *Wettkampfergebnisse* werden *annulliert*.

10.11.2 Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei *Athleten* hat dies in jedem Fall vor erneuter *Wettkampfteilnahme* zu erfolgen), nachdem ihm von

der NADA ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgehalten wurde, kann der Beginn der *Sperre* bis zu dem Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden.

Jedoch muss der *Athlet* oder eine andere *Person* mindestens noch die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem er der *Athlet* oder die andere *Person* die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde. Dieser Artikel gilt nicht, wenn die *Sperre* bereits gemäß Artikel 10.6.3 herabgesetzt wurde.

10.11.3 Anrechnung einer vorläufigen Suspendierung oder bereits verbüßten Sperre

10.11.3.1 Wenn eine *vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* oder einer anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der *vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Wird eine *Sperre* auf Grund einer Entscheidung verbüßt, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits verbüßten *Sperre* des *Athleten* oder einer anderen *Person* auf eine später auf Grund des Rechtsbehelfs verhängte *Sperre* angerechnet.

10.11.3.2 Erkennt ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig eine von der NADA verhängte *vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält die *vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *vorläufigen Suspendierung* durch den *Athleten* oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen Artikel 14.1 informiert zu werden.

10.11.3.3 Zeiten vor dem Beginn der *vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* nicht an *Wettkämpfen* teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

10.11.3.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder

anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

10.12 Status während einer *Sperre*

10.12.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre*

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Funktion an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von dem DJB/NWJV einem sonstigen *Unterzeichner* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* autorisiert oder organisiert werden, oder an *Wettkämpfen*, die von einer Profiligena oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden oder an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der *Sperre* als *Athlet* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem *Unterzeichner* des Codes oder einer Mitgliedsorganisation des *Unterzeichners* des Codes verboten sind oder seiner/ihre Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der *Athlet* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der *Athlet* oder eine andere *Person* in keiner Form mit *Minderjährigen* zusammenarbeitet.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen.

10.12.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.12.1 kann ein *Athlet* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätte eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* nutzen:

1. in den letzten beiden Monaten *der Sperre* des *Athleten* oder
2. im letzten Viertel der verhängten *Sperre*

je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

10.12.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.12.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre* kann je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *NADA*.

Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

Wenn ein *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* unterstützt, verhängt die *NADA* für diesen *Athletenbetreuer* oder die andere *Person* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.12. 4 Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer Sperre

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* von den nationalen Sportfachverbänden, dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung, erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.13 Veröffentlichung einer Sanktion

Die Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

Artikel 11: Konsequenzen für Mannschaften

11.1 Dopingkontrollen bei Mannschaftssportarten

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat, veranlasst der *Wettkampfveranstalter* während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 Konsequenzen bei Mannschaftssportarten

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der *Wettkampfveranstalter* zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Disqualifizierung* vom *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* oder eine sonstige Sanktion).

11.3 **Wettkampfveranstalter können strengere Konsequenzen für Mannschaftssportarten festlegen**

Es bleibt dem *Wettkampfveranstalter* unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind.

Artikel 12: Disziplinarverfahren

12.1 Allgemeines

12.1.1 Kommt die *NADA* nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet sie bei dem Deutschen Sportschiedsgericht der DIS ein *Disziplinarverfahren* ein.

12.1.2 Die *NADA* ist selbst Partei des *Disziplinarverfahrens*, der DJB/NWJV durch Beitritt.

12.1.3 Zuständiges *Disziplinorgan* für die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* ist entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DJB das Deutsche Sportschiedsgericht des DIS als Erstinstanz. Entsprechendes gilt gemäß dieser ADO.

Behauptete Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen können mit Zustimmung des betroffenen *Athleten*, der *NADA*, der *WADA* und jede andere *Organisation*, die das Recht hat, einen Rechtsbehelf gegen eine erstinstanzliche Entscheidung vor dem CAS einzulegen, direkt vor dem CAS verhandelt werden, ohne dass es eines vorherigen *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 12.1.1 bedarf.

12.1.4 Der DJB ist durch die *NADA* unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines *Disziplinarverfahrens* oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage des DJB hat die *NADA* ihr über den aktuellen Stand des *Disziplinarverfahrens* Auskunft zu geben sowie ihr die für ihre Tätigkeit relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der DJB hat nach Beitritt das Recht, einer mündlichen Verhandlung

beizuwohnen. Der DJB ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

12.2.1 Das *Disziplinarverfahren* wird nach der Verfahrensordnung des *Deutschen Sportschiedsgericht* der DIS durchgeführt.

12.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- a) eine zügige Durchführung des Verfahrens;
- b) eine Besetzung des *Disziplinarorgans* mit fairen und unparteilichen *Personen*;
- c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;
- d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
- e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung zu nehmen;
- f) das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu bestellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
- g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
- h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte *Sperre* erläutert.

12.3 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Das Deutsche Sportschiedsgericht als *Disziplinarorgan* kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu gegenüber dem Deutschen Sportschiedsgericht schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende des Deutschen Sportschiedsgerichts.

Hat der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des *Athleten* oder der anderen *Person* entschieden werden.

Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis

unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner/ihrer Säumnis hingewiesen wurde.

12.4 Säumnis

Säumig ist ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf die Folgen der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der vom Deutschen Sportschiedsgericht bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung des Deutschen Sportschiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der dem Deutschen Sportschiedsgericht zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden Tatsachen ergehen.

Artikel 13: Rechtsbehelfe

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die durch das Deutsche Sportgericht auf Grundlage des *NADC* oder dieser Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 beim *CAS* eingelegt werden oder anderer Bestimmungen des *Codes*, des *NADC* sowie der *International Standards* oder *Standards* beim Deutschen Sportschiedsgericht oder einem sonstigen (echten) Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff, ZPO, eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in

Kraft, es sei denn, der *CAS* bestimmt etwas anderes.

Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, müssen sämtliche nach den Bestimmungen des *NADC* in seiner aktuellen Fassung bzw. dieser ADO verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden, sofern diese im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen. Dies gilt nicht in Fällen des Artikels 13.1.3

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des erstinstanzlichen zuständigen Deutschen Sportschiedsgericht des *DIS als Disziplinarorgan*.

13.1.2 Der *CAS* als Rechtsbehelfsorganist ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden.

Bei seiner Entscheidung ist der *CAS* nicht an die rechtlichen

Erwägungen des Deutschen Sportschiedsgerichts, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

- 13.1.3 Hat die *WADA* ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und keine Partei hat Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgericht der *DIS* als *Disziplinarorgan* eingelegt, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung beim CAS Rechtsbehelf einlegen, ohne andere in Verfahrensvorschriften vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, *Konsequenzen* und *vorläufige Suspendierungen*, An-erkennung von Entscheidungen und Zuständigkeiten

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikel 13.2 bis 13.4 eingelegt werden;

- a) die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* oder nicht ein solcher nach sich zieht oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- b) die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung);
- c) eine Entscheidung der *WADA* oder *NADA*, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen* gemäß Artikel 5.7.2 erteilt wird;
- d) die Entscheidung der *WADA* über die Zuständigkeit für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 7.1.4;
- e) die Entscheidung einer *Organisation*, dass ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder, dass nach Ermittlungen gemäß Artikel 7.6 kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- f) eine Entscheidung über die Verhängung einer *vorläufigen Suspendierung*, die auf Grund einer *vorläufigen Anhörung* ergangen ist;
- g) die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Artikel 7.9 durch eine *Organisation*;
- h) eine Entscheidung, dass eine *Organisation* nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden;

- i) eine Entscheidung, eine *Sperre* gemäß Artikel 10.6.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte *Sperre* wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen;
- j) eine Entscheidung gemäß Artikel 10.12.3
- k) eine Entscheidung einer *Organisation*, die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß Artikel 18.5 anzuerkennen.

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten eines internationalen Testpools* oder betreffen *Internationale Wettkampfveranstaltungen*

In Fällen, die auf Grund einer Teilnahme an einer *internationalen Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Athleten eines internationalen Testpools* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere *Athleten* oder andere *Personen* betreffen

Andere *Athleten* oder andere *Personen* können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend einer Schiedsvereinbarung oder Ordnung zwischen dem anderen *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DJB bzw. NADA beim *Deutschen Sportschiedsgericht der DIS* als Rechtsmittelinstanz oder einem anderen *Schiedsgericht* einlegen. War das *Deutsche Sportschiedsgericht der DIS* bereits *Disziplinarorgan*, kann ein Rechtsbehelf nur beim CAS eingelegt werden.

Das *Rechtsbehelfsverfahren* wird nach der Verfahrensordnung des *Deutschen Sportschiedsgericht* oder des zuständigen *Schiedsgerichts* durchgeführt.

Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.

Die (erstinstanzlichen) Entscheidungen, die dem *Athleten* oder der anderen *Person* von dem *Disziplinarorgan* übermittelt worden sind, sind allen *Organisationen* mit Rechtsmittelbefugnis gemäß Artikel 13.2.3 zur Verfügung zu stellen.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 In Fällen des Artikels 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen;

- a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt

wird;

- b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- c) der jeweilige Internationale Sportfachverband;
- d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- f) die *WADA*.

13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, beim *Deutschen Sportschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz, einem anderen Schiedsgericht oder dem CAS* Rechtsbehelf einzulegen:

- a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- c) der Internationale Sportfachverband
- d) die *NADA* oder gegebenenfalls diejenige *Nationale Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder indem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- f) die *WADA*.

Gegen die Entscheidung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* oder des zuständigen Schiedsgericht sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die *NADA* und der jeweilige Internationale Sportfachverband auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem *CAS* einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt,

hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der NADA oder für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* (dem DJB) zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

13.2.3.3 Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs richtet sich nach dem anwendbaren CAS-Code und beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Entscheidung beim jeweiligen Rechtsbehelfsbefugten. Ungeachtet dessen beträgt die Frist zum Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der WADA, je nachdem, welches Ergebnis später eintritt:

- a) einundzwanzig Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- b) einundzwanzig Tage, nachdem die WADA die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.4 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des NADC kann ein Rechtsbehelf gegen eine *vorläufige Suspendierung* nur von dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den/die die *vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

13.2.4 Anschlussberufung und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtsbehelf einzulegen, erfolgen.

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des *Disziplinarorgans*

Versäumt das Deutsche Sportschiedsgericht in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die WADA Rechtsmittel unmittelbar beim CAS einlegen, so als ob das Deutsche Sportschiedsgericht entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der WADA unmittelbar beim CAS Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der WADA ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der NADA zurückerstattet.

13.4 Rechtsbehelf bezüglich *medizinischer Ausnahmegenehmigungen*

Entscheidungen über *medizinische Ausnahmegenehmigungen* können wie folgt angefochten werden:

- a) Gegen Entscheidungen der *NADA* über die Ablehnung einer *medizinischen Ausnahmegenehmigung* können *Athleten* auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich beim *Deutschen Sportschiedsgericht* einlegen.
- b) Gegen Entscheidungen eines Veranstalters großer Sportwettkämpfe, eine *medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anzuerkennen oder auszustellen, kann der *Athlet* ausschließlich bei einer unabhängigen Beschwerdeinstanz Rechtsbehelf einlegen, die der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* für diesen Zweck eingerichtet oder einberufen hat.
- c) Gegen Entscheidungen eines Internationalen Sportfachverbandes (oder einer nationalen *Anti-Doping-Organisation*, die den Antrag auf Erteilung einer *medizinischen Ausnahmegenehmigung* im Auftrag eines Internationalen Sportfachverbandes bearbeitet) über eine *medizinische Ausnahmegenehmigung*, die nicht von der *WADA* geprüft wurde oder die von der *WADA* geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, kann der *Athlet* und/oder die *NADA* ausschließlich vor dem *CAS* Rechtsbehelf einlegen.
- d) Gegen eine Entscheidung der *WADA*, eine Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzuheben, kann der *Athlet*, die *NADA* und/oder der betroffene Internationale Sportfachverband ausschließlich vor dem *CAS* Rechtsbehelf einlegen.

Der *Standard* für *medizinische Ausnahmegenehmigungen* gilt entsprechend.

13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Die *NADA*, die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den *Athleten* oder eine andere *Person* den *DJB* und die anderen *Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.1 über die ergangene Entscheidung.

Artikel 14: Information und Vertraulichkeit

14.1 Informationen anderer *Organisationen*

14.1.1 *Organisationen* sind über ihre im *NADC* festgelegten Informationspflichten hinaus berechtigt, sich gegenseitig sowie die *WADA* über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements* und des *Disziplinarverfahrens* zu informieren.

14.1.2 Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7.11, 10.4, 10.5, 10.6 oder 13.5 müssen umfassend begründet sein, soweit einschlägig einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt

die *Organisation* eine englische oder französische Kurzzusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.

- 14.1.3 Eine *Organisation*, die das Recht hat, einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Die *NADA* ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arzneimittel- bzw. Betäubungsmittelgesetz auf Grund Vorliegens eines *von der Norm Abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen *Athleten*, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem *von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

Ungeachtet dessen hat die *NADA* die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von *Athleten*, *Athletenbetreuern* oder anderen *Personen* begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz, das Strafgesetzbuch oder sonstige Strafbestände die jeweilige *Person* zur Anzeige zu bringen.

14.3 Information der Öffentlichkeit

- 14.3.1 Die Identität eines *Athleten* oder einer *Person*, dem/der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen Verstoßen zu haben, darf von der *NADA* nur offengelegt werden, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* gemäß Artikel 7.3 bis 7.7 der DJB, der Internationale Sportfachverband und gleichzeitig die *WADA* benachrichtigt wurden.
- 14.3.2 Zwanzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, soll die *NADA* die Entscheidung *veröffentlichen* und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des *Athleten* oder der anderen *Person*, der/die den Verstoß begangen hat, zur *verbotenen Substanz* oder zu *verbotenen Methoden* sowie zu den *Konsequenzen* machen.
- 14.3.3 Wenn nach einem *Disziplinarverfahren* oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder einer anderen *Person* *veröffentlicht* werden, der/die von der Entscheidung betroffen ist. Die *NADA* unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Zustimmung zu erhalten und *veröffentlich* die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung

entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten gekürzten Form.

14.3.4 Eine *Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur, Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Athleten*, einer anderen *Person* oder ihrer Vertreter.

14.3.5 Die nach Artikel 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, minderjährig ist. In Fällen, in denen ein *Minderjähriger* betroffen ist, kann die Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalls erfolgen und liegt im Ermessen der *NADA* (gemäß Artikel 10.13).

14.4 Jahresbericht

Die *NADA* veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diese an die *WADA*.

14.5 Vertraulichkeit

Die *Personen* oder *Organisationen*, welche gemäß Artikel 14.1 oder Artikel 14.2 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann *veröffentlichen*, wenn die *NADA* die Informationen *veröffentlicht* hat oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.3 zu *veröffentlichen*. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

14.6 Datenschutz

Die *NADA* darf *personenbezogene Daten* von *Athleten* und von anderen am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten *Personen* erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* und zum Zweck einer effektiven Anti-Doping-Bekämpfung erforderlich ist.

Die *NADA* behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim *Umszug* mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen *Datenschutzrecht* sowie dem *Standard für Datenschutz* handeln. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Artikel 15: Dopingprävention

15.1 Ziel der Dopingprävention

Ziel der Dopingprävention ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fairplays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit

sollen *Athleten* davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst *verbotene Substanzen* und *Methoden* anzuwenden.

15.2 Präventionsprogramme

Die *Anti-Doping-Organisationen* planen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzen diese um, werten sie aus und überwachen sie.

Durch diese Programme sollen *Athleten* oder andere *Personen* insbesondere die folgenden Informationen erhalten:

- *verbotene Substanzen* und *verbotene Methoden*, die auf der *Verbotsliste* geführt werden;
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen;
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen;
- *Dopingkontrollverfahren*;
- Rechte und Pflichten der *Athleten* und *Athletenbetreuer*;
- *medizinische Ausnahmegenehmigungen*;
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- Schaden von Doping für den Sportsgeist.

15.3 Koordinierung und Zusammenarbeit

Anti-Doping-Organisationen (der DJB/NWJV), *Athleten* und andere *Personen* arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.

Der DJB/NWJV bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der NADA. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für *Athleten* und die NADA.

Artikel 16: *Dopingkontrollverfahren* bei Tieren in sportlichen Wettkämpfen

- 16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an *Wettkämpfen* teilnehmen, legt der Internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *verbotener Substanzen*, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von *Proben*.
- 16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des Ergebnismanagement, ordnungsgemäßer *Disziplinarverfahren*, der *Konsequenzen* und der Rechtsbehelfsverfahren bei Tieren im Sport legt der Internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest und setzt sie um, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des *Codes* übereinstimmen.
- 16.3 Es bleibt der NADA unbenommen, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* für die Tiere, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, einzurichten.

Artikel 17: Verjährung

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß ADO dem *NADC* eingeleitet werden, wenn ihm/ihr innerhalb von zehn Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 mitgeteilt wurde oder eine Mitteilung ernsthaft versucht wurde.

Artikel 18: Schlussbestimmungen

18.1 Die ADO (der *NADC*) in dieser WO tritt am 01. Januar .2015 erstmals in Kraft. Sie setzt den *Code* der *WADA* (Fassung 2015) für den Zuständigkeitsbereich der *NADA* (DJB/NWJV) um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden *NADC* (Version 2.0 Fassung 2010).

Diese Anti-Doping-Bestimmungen setzen den *Code* und *NADC für den* Zuständigkeitsbereich des DJB/NWJV um und ersetzen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen der WO/ADO des DJB/NWJV.

18.2 Die Begriffsbestimmungen, die Kommentare, die *Verbotsliste* sowie die *Standards* und *International Standards* sind Bestandteil dieser Anti-Doping-Bestimmung und des *NADC* (abrufbar unter www.nada.de).

18.3 Der DJB/NWJV nimmt dem *NADC* durch Zeichnung der *Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen* vom 1.12.2014 an. Der DJB/NWJV setzt den *NADC* sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Der DJB/NWJV hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung ihrer entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihnen angehörig beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten* und sonstige Beteiligte über die Änderungen informiert und daran gebunden werden.

18.4 Diese Anti-Doping-Bestimmungen sind ein unabhängiger und eigenständiger Text und stellt keinen Verweis auf bestehendes Recht oder die bestehende Satzungen des DJB/NWJV dar. Bei Widersprüchen dieser Anti-Doping-Bestimmungen mit dem *NADC* gilt die *NADC*. In Zweifelsfragen sind die Kommentare und der *Code* in seiner englischen Originalfassung zur Auslegung heranzuziehen.

18.5 Anerkennung und Kollision

18.5.1 Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden *Dopingkontrollen*, die Entscheidungen des *Disziplinarorgans* oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners* des *Codes*, der den *NADC* angenommen hat,

die mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* oder dieser *Anti-Doping-Organisation* liegen, von allen *Unterzeichnern* und allen *Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, anerkannt und beachtet.

Die *Unterzeichner und Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* und den *NADC* nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser *Organisationen* mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen.

18.5.2 Kollision mit Regelwerken Internationaler Sportfachverbände

Sollte eine Bestimmung des *NADC* oder dieser Anti-Doping-Bestimmungen mit dem für den DJB/NWJV verbindlichen Regelwerk seines Internationalen Sportfachverband (vor allem der IJF) unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des Internationalen Sportfachverbandes, soweit sie mit dem *Code* und den *International Standards* übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist.

18.6 Rückwirkung und Anwendbarkeit

18.6.1 Der *Code* und der *NADC* und diese Anti-Doping-Bestimmungen finden mit Ausnahme der Artikel 10.7.5 und Artikel 17 keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des *Codes*, dieser Anti-Doping-Bestimmungen und des *NADC* und seiner Umsetzung in die Regelwerke durch die *Unterzeichner* oder *Organisationen* anhängig waren, wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am Tag des Inkrafttretens nicht bereits abgelaufen ist. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Codes* und des *NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des *Code* und des *NADC* als Erstverstöße oder Zweitverstöße.

18.6.2 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, die vor dem Tag des Inkrafttretens begangen wurden, bleiben – soweit noch nicht abgelaufen – gemäß dem *Standard für Meldepflichten* und dem *International Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen bestehen, allerdings nur bis zum Ablauf von zwölf Monaten nachdem sie jeweils entstanden sind.

18.6.3 Für ein *Disziplinarverfahren* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des Inkrafttretens des *NADC* anhängig ist und für ein *Disziplinarverfahren*, das ab dem Tag des Inkrafttretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im *Disziplinarverfahren* nicht festgelegt wird, dass auf dieses der *Lex-Mitior-Grundsatz* anzuwenden ist.

18.6.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des Inkrafttretens endgültig festgestellt wurde, der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre*

verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* bei der *Organisation*, die bei diesem Verstoß für das Ergebnismangement zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *Codes* und des *NADC* aus dem Jahr 2015 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der Organisation können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der *Code* und der *NADC* aus dem Jahr 2015 findet keine Anwendung in Fällen, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.

18.6.5 Zum Zwecke der Berechnung der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.7.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen beruht, die vor Inkrafttreten des *Codes* und des *NADC* 2015 beruht, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätte der *Codes* und der *NADC* 2015 bereits gegolten.

18.6.6 In allen Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Bereich des DJB/NWJV in Verträgen/Vereinbarungen(/Ordnungen/etc. geregelt ist, jedoch keine wirksame/gültige Schiedsvereinbarung für die *NADA* vorliegt, übernimmt der DJB/NWJV durch seine Anti-Doping-Kommission die Funktion der *NADA* im Ergebnismangement gemäß Artikel 7 ff. der ADO sowie im Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12. Rechtsbehelfe nach Artikel 12 sind dann vor dem Deutschen Schiedsgericht des DIS durchzuführen. Die Regelungen dieser ADO sind entsprechend anzuwenden.

¹ Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und

Frauen im gleichen Maße.

² Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler

Bestand des NADC

Anhang 1 Begriffsbestimmungen

ADAMS

Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes

Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Annullierung

Siehe: *Konsequenzen*

Anti-Doping-Kommission des DJB

Die Anti-Doping-Kommission des DJB ist ersatzweise das Disziplinarorgan des DJB für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Bereich des DJB. Die Anti-Doping-Kommission des DJB besteht aus dem Geschäftsführer des DJB, einem Vizepräsidenten des DJB sowie dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DJB.

Anti-Doping-Agentur

Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und Nationale Anti-Doping-Organisationen.

Athlet

Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine Anti-Doping-Organisation kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf Athleten, die weder internationale noch nationale Spitzenathleten sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als Athleten im Sinne des Codes und des NADC gelten. Bei Athleten, die weder internationale noch nationale Spitzenathleten sind, kann eine Organisation eine verringerte Anzahl oder keine Dopingkontrollen durchführen; Proben nur in eingeschränktem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen verzichten. Verstößt ein Athlet, der an Wettkämpfen unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der Anti-Doping-Organisation gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im Code festgelegten Konsequenzen angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit dem Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten,

zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem International Standard for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des biologischen Athletenpasses

Ein Bericht beschrieben als Atypisches Ergebnis des biologischen Athletenpasses, wie in den anwendbaren Internationalen Standards festgelegt.

Außerhalb des Wettkampfs

Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen Wettkampf festgelegten Zeitraums liegt (siehe auch: innerhalb des Wettkampfs).

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Verbotene Substanz/ Verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine Verbotene Substanz/ Verbotene Methode vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Verbotene Substanz/Verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine Verbotene Substanz/Verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

Biologischer Athletenpass

Das Programm und die Methode zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen und dem International Standard for Laboratories.

CAS

Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).

Code

Der Welt-Anti-Doping-Code.

Deutsches Sportschiedsgericht

Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingerichtet wurde (www.dis-sportschiedsgericht.de).

Disqualifikation

Siehe: Konsequenzen

Disziplinarorgan

Gemäß den Vorgaben des NADC von den Anti-Doping-Organisationen festzulegendes Organ zur Durchführung von Disziplinarverfahren.

Disziplinarverfahren

Von dem zuständigen Disziplinarorgan durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Athleten oder eine andere Person.

Documentation Package

Siehe Definition von „Laboratory Documentation Package“ im International Standard for Laboratories.

Dopingkontrolle

Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

Einzel sportart

Jede Sportart, die keine Mannschaftssportart ist.

Finanzielle Konsequenzen

Siehe: Konsequenzen

Gebrauch

Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

Innerhalb des Wettkampfs

Soweit nicht durch einen Internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige Anti-Doping-Organisation für den betreffenden Wettkampf anders geregelt, beginnt der Zeitraum innerhalb des Wettkampfs zwölf Stunden vor Beginn eines Wettkampfs, an dem der Athlet teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses Wettkampfs und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Wettkampf.

Internationaler Spitzenathlet

Athleten, die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den Internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit den International Standard for Testing and Investigation festgelegt werden, teilnehmen.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine Wettkampfveranstaltung oder ein Wettkampf, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein Internationaler Sportfachverband, ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung bestimmt.

International Standard

Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Codes. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder Besitz zu einem solchen Zweck) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das Verbotene Substanzen für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf Verbotene Substanzen, die im Rahmen von Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten oder eine andere Person, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine Verbotene Substanz eingenommen oder eine Verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm eine Verbotene Substanz verabreicht oder bei ihm eine Verbotene Methode angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der Athlet, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte.

Kein signifikantes Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten oder eine andere Person, dass sein/ihr Verschulden unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für Kein Verschulden, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der Athlet, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines Athleten oder eine andere Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- a) Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;
- b) Disqualifikation bedeutet, dass der Athlet oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung unmittelbar ausgeschlossen wird;
- c) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzielle Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;
- d) Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettkämpfen oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;
- e) Finanzielle Konsequenzen bedeutet, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Prozess-)Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und
- f) Veröffentlichung bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in Mannschaftssportarten können gemäß Artikel 11 ebenfalls Konsequenzen verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt

Ein Produkt, das eine Verbotene Substanz enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.

Mannschaftssportart

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfs erlaubt ist.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung

Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) wie in Artikel 4.4 beschrieben.

Meldepflichten

Die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für Testpoolathleten.

Meldepflichtversäumnis

Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filling Failure“).

Meldepflicht- und Kontrollversäumnis

Meldepflichtversäumnis oder Kontrollversäumnis, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 NADC maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).

Metabolit

Jedes Stoffwechselprodukt, da bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger

Eine natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

NADA

Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; Nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada.de).

NADC

Nationaler Anti Doping Code der NADA.

Nationale Anti-Doping-Organisation

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation. In Deutschland hat diese Funktion die NADA.

Nationaler Spitzenathlet

Athleten, die sich im Testpool der NADA befinden oder an nationalen Wettkämpfen, wie von den nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem International Standard for Testing definiert, teilnehmen. Es sei denn, die Athleten werden als Internationale Spitzenathleten durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.

Nationaler Testpool

Ein Testpool der NADA nach den Voraussetzungen des Standards für Meldepflichten.

Nationales Olympisches Komitee

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des Nationalen Olympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

Nationale Wettkampfveranstaltung

Eine Wettkampfveranstaltung oder ein Wettkampf, an der/dem internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine Internationale Wettkampfveranstaltung ist.

Organisation

Jede Anti-Doping-Organisation gemäß WADA-Code und jeder nationale Sportfachverband.

Personenbezogene Daten

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 BDSG).

Personen

Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Probe

Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

Registered Testing Pool

Die Gruppe der Nationalen und der Internationalen Spitzenathleten, die international von jedem Internationalen Sportfachverband und national von jeder Nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt und sich daher verpflichtet, die Meldepflicht gemäß Artikel 5.4 und dem International Standard und dem Standard für Meldepflichten zu erfüllen.

Schiedsgericht

Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.

Sperre

Siehe: Konsequenzen

Spezifische Substanz

Siehe Artikel 4.2.2 – Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen, Standard für Medizinische Ausnahmege-nehmigungen und Standard für Datenschutz.

Substantielle Hilfe

Um im Sinne des Artikels 10.6.1 Substantielle Hilfe zu leisten, muss eine Person (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen eine Anti-Doping-Organisation oder eines Disziplinarorgans bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Strict Liability (Verschuldensunabhängige Haftung)

Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die Anti-Doping-Organisation Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewussten Gebrauch seitens des Athleten nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.

Teilnehmer

Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.

Testpool

Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation festgelegte Kreis von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll.

Trainingskontrolle

Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.

Unterzeichner

Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des Codes verpflichten.

Unzulässige Einflussnahme

Veränderungen zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

Verabreichung

Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch eine andere Person oder eine anderweitige Beteiligung daran.

Veranstalter großer Sportwettkämpfe

Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.

Veranstaltungsorte

Sportstätten, die als solche vom Wettkampfveranstalter ausgewiesen werden.

Verbotene Methoden

Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz

Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.

Verbotsliste

Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen

Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der NADA und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des NADC in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.

Versäumte Kontrollen

Versäumnis des Athleten, gemäß der Bestimmungen des Standards für Meldepflichten, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen. (Entspricht: „Missed Test“).

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten oder einer anderen Person z.B. zu berücksichtigen:

Die Erfahrung des Athleten oder einer anderen Person, ob der Athlet oder eine andere Person minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein Athlet hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen Athleten in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des Verschuldens seitens des Athleten oder einer anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Athleten oder einer anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der Sperre nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem International Standard for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfaden beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften Analyseergebnisse keinen normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.

Vorläufige Anhörung

Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der Athlet von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Vorläufige Suspendierung

Siehe: Konsequenzen

WADA

Die Welt-Anti-Doping-Agentur ([Fehler! Linkreferenz ungültig.](#))

Werktage

Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Wettkampf

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfdauer

Die vom Wettkampfveranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer Wettkampfveranstaltung.

Wettkampfkontrolle

Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung

Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle

Auswahl bestimmter Athleten zu Dopingkontrollen auf der Grundlage von Kriterien, die im International Standard for Testing and Investigations und dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

Anhang 2 Anwendungsbeispiele für Artikel 10

BEISPIEL 1

Sachverhalt: Ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer Wettkampfkontrolle zurückzuführen (Artikel 2.1); der Athlet gesteht den Versuch sofort; der Athlet weist nach, dass Kein signifikantes Verschulden vorliegt; und der Athlet leistet Substantielle Hilfe.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da bei dem Athleten von Keinem signifikanten Verschulden ausgegangen werden kann, würde dies als Beweis (Artikel 10.2.1.1 und Artikel 10.2.3) dafür ausreichen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde; die Sperre würde daher zwei statt vier Jahre (Artikel 10.2.2) betragen.
2. Im zweiten Schritt würde das Disziplinarorgan prüfen, ob die vom Verschulden abhängigen Herabsetzungsmöglichkeiten (Artikel 10.4 und Artikel 10.5) auf die Sperre angewendet werden können. Auf Grund des fehlenden Signifikanten Verschuldens (Artikel 10.5.2) und der Tatsache, dass es sich bei dem anabolen Steroid um eine Nicht-Spezifische Substanz handelt, würde der ansonsten geltende Sanktionsrahmen auf einen Umfang von zwei Jahren mindestens jedoch ein Jahr (mindestens die Hälfte der zweijährigen Sperre) herabgesetzt werden. Das Disziplinarorgan würde daraufhin entsprechend des Grads des Verschuldens des Athleten die anwendbare Sperre innerhalb dieses Zeitraums festlegen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das Disziplinarorgan eine Sperre von 16 Monaten verhängen würde).
3. Im dritten Schritt würde das Disziplinarorgan prüfen, ob gemäß Artikel 10.6 von einer Sperre abgesehen oder diese herabgesetzt werden kann (Vom Verschulden unabhängige Herabsetzung). Im vorliegenden Fall trifft nur Artikel 10.6.1 (Substantielle Hilfe) zu. (Artikel 10.6.3, Unverzügliches Geständnis, kann nicht angewendet werden, da die Sperre bereits unter der in Artikel 10.6.3 festgelegten Mindestdauer von zwei Jahren liegt). Durch die Substantielle Hilfe könnte die Sperre um bis zu Dreiviertel der 16 Monate herabgesetzt werden.* Die Mindestdauer der Sperre würde also vier Monate betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das Disziplinarorgan zehn Monate der Sperre aussetzt und die Sperre somit sechs Monate beträgt).
4. Gemäß Artikel 10.11 würde die Sperre grundsätzlich mit dem Datum der letzten Verhandlung, in der die Sperre festgelegt wurde, beginnen. Da der Athlet den Verstoß allerdings unverzüglich gestand, könnte der Beginn der Sperre auf den Tag der Probenahme vorverlegt werden; in jedem Fall müsste der Athlet jedoch mindestens die Hälfte der Sperre (d.h. mindestens drei Monate) nach dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre festgelegt wurde, verbüßen (Artikel 10.11.2).
5. Da das Von der Norm abweichende Analyseergebnis bei einer Wettkampfkontrolle festgelegt wurde, müsste das Disziplinarorgan das in diesem Wettkampf erzielte Ergebnis automatisch annullieren (Artikel 9).
6. Gemäß Artikel 10.8 würden auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der Athlet von der Probenahme bis zum Beginn der Sperre erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

7. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssten, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend veröffentlicht werden, sofern der Athlet nicht minderjährig ist (Artikel 10.13).
8. Der Athlet darf während seiner Sperre in keine Eigenschaft an einem Wettkampf oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der Athlet schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder seiner Vereine nutzen, sobald:
 - (a) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder
 - (b) das letzte Viertel der verhängten Sperre (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der Athlet anderthalb Monate vor dem Ende der Sperre ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 2

Sachverhalt: Ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis ist auf das Vorhandensein einer Stimulans zurückzuführen, die bei einer Wettkampfkontrolle als Spezifische Substanz gilt (Artikel 2.1); die Anti-Doping-Organisation kann nachweisen, dass der Athlet den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung absichtlich begangen hat; der Athlet kann nicht nachweisen, dass er die Verbotene Substanz außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit seiner sportlichen Leistung gebrauchte; der Athlet gesteht den vermuteten Verstoß nicht sofort ein; der Athlet leistet aber Substantielle Hilfe.

Anwendung des Atikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da die Anti-Doping-Organisation nachweisen kann, dass absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen wurde, und der Athlet nicht nachweisen kann, dass die Substanz außerhalb des Wettkampfs erlaubt war und der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit seiner sportlichen Leistung stand (Artikel 10.2.3), würde die Sperre vier Jahre betragen (Artikel 10.2.1.2).
2. Da der Verstoß absichtlich begangen wurde, kann die Sperre nicht aus Erwägungen des Verschuldens herabgesetzt werden (Artikel 10.4 und Artikel 10.5 finden keine Anwendung). Auf Grund der Substantiellen Hilfe, könnte die Sanktion für bis zu Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der Sperre würde daher ein Jahr betragen.
3. Gemäß Artikel 10.11 würde die Sperre grundsätzlich mit dem Datum der letzten Verhandlung, in der die Sperre festgelegt wurde, beginnen.
4. Da das Von der Norm abweichende Analyseergebnis während eines Wettkampfs festgestellt wurde, würde das Disziplinarorgan das in dem Wettkampf erzielte Ergebnis automatisch annullieren.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der Athlet von der Probenahme bis zum Beginn der Sperre erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtet veröffentlicht werden, sofern der Athlet nicht minderjährig ist

(Artikel 10.13).

7. Der Athlet darf während seiner Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettkampf oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der Athlet schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder seiner Vereine nutzen, sobald:
 - (a) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder
 - (b) das letzte Viertel der verhängten Sperre (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der Athlet zwei Monate vor dem Ende der Sperre ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 3

Sachverhalt: Ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer Wettkampfkontrolle zurückzuführen (Artikel 2.1); der Athlet weist nach, dass kein signifikantes Verschulden vorliegt; der Athlet weist ebenfalls nach, dass das Von der Norm abweichende Analyseergebnis durch ein kontaminiertes Produkt verursacht wurde.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da der Athlet beweisen kann, dass er nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, d.h. ihn trifft kein signifikantes Verschulden beim Gebrauch eines kontaminierten Produkts (Artikel 10.2.1.1 und Artikel 10.2.3), würde die Sperre zwei Jahre betragen (Artikel 10.2.2).
2. Im zweiten Schritt würde das Disziplinarorgan die Möglichkeit der Herabsetzung auf Grund des Verschuldens prüfen (Artikel 10.4 und Artikel 10.5). Da der Athlet nachweisen kann, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf ein kontaminiertes Produkt zurückzuführen ist und dass ihn gemäß Artikel 10.5.1.2 kein signifikantes Verschulden trifft, würde der Umfang der Sperre auf zwei Jahre bis hin zu einer Verwarnung herabgesetzt werden können. Das Disziplinarorgan würde auf Grund des Grads des Verschuldens des Athleten eine entsprechende Sperre verhängen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das Disziplinarorgan eine Sperre von vier Monaten verhängen würde).
3. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der Athlet von der Probenahme bis zum Beginn der Sperre erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend veröffentlicht werden, sofern der Athlet nicht minderjährig ist (Artikel 10.13).
5. Der Athlet darf während seiner Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettkampf oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners oder seiner

Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der Athlet schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder seiner Vereine nutzen, sobald:

- (a) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder
- (b) das letzte Viertel der verhängten Sperre (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der Athlet einen Monat vor dem Ende der Sperre ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 4

Sachverhalt: Ein Athlet, für den noch nie ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis vorlag und dem noch nie ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Vorwurf gemacht wurde, gibt spontan zu, dass er ein anaboles Steroid zur Leistungssteigerung gebraucht hat. Darüber hinaus leistet der Athlet Substantielle Hilfe.

Anwendung des Artikels 10:

1. Da der Verstoß absichtlich begangen wurde, wäre Artikel 10.2.1 anwendbar, so dass die Regelsperre vier Jahre betragen würde.
2. Die Sperre kann nicht aus Erwägungen des Verschuldens herabgesetzt werden (keine Anwendung von Artikel 10.4 und Artikel 10.5).
3. Die Sperre könnte einzig auf Grund des spontanen Geständnisses des Athleten (Artikel 10.6.2) um bis zur Hälfte der vier Jahre herabgesetzt werden. Da der Athlet Substantielle Hilfe geleistet hat (Artikel 10.6.1), könnte die Sperre um bis zu Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Berücksichtigt man sowohl das spontane Geständnis als auch die Substantielle Hilfe, könnte gemäß Artikel 10.6.4 die Strafe somit insgesamt maximal bis zu Dreiviertel der vier Jahre herabgesetzt oder ausgesetzt werden. Die Mindestdauer der Sperre würde ein Jahr betragen.
4. Die Sperre beginnt grundsätzlich mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die Sperre verhängt wurde (Artikel 10.11). Wurde die Sperre aufgrund des spontanen Geständnisses herabgesetzt, wäre ein früherer Beginn der Sperre gemäß Artikel 10.11.2 nicht zulässig. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass ein Athlet von denselben Umständen doppelt profitiert. Wurde die Sperre jedoch ausschließlich auf Grund der Substantiellen Hilfe ausgesetzt, kann Artikel 10.11.2 immer noch angewendet werden, und die Sperre beginnt bereits an dem Tag, an dem der Athlet zuletzt anabole Steroide gebraucht hat.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der Athlet von der Probenahme bis zum Beginn der Sperre erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend veröffentlicht werden, sofern der Athlet nicht minderjährig ist (Artikel 10.13).
7. Der Athlet darf während seiner Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettkampf oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners oder

seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der Athlet schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder seiner Vereine nutzen, sobald:

- (a) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder
- (b) das letzte Viertel der verhängten Sperre (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der Athlet zwei Monate vor dem Ende der Sperre ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 5

Sachverhalt: Ein Athletenbetreuer hilft einem Athleten, eine Sperre zu umgehen, indem er den Athleten unter falschem Namen bei einem Wettkampf anmeldet. Der Athletenbetreuer gesteht diesen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2.9) unmittelbar ein, bevor er an einer Anti-Doping-Organisation über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wird.

Anwendung des Artikels 10:

1. Gemäß Artikel 10.3.4 würde die Sperre je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das Disziplinarorgan eine Sperre von drei Jahren verhängen würde).
2. Die Sperre kann nicht aus Erwägungen des Verschuldens herabgesetzt werden, da der in Artikel 2.9 beschriebene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen das Element der Absicht beinhaltet (siehe Kommentar zu Artikel 10.5.2).
3. Gemäß Artikel 10.6.2 kann die Sperre um bis zur Hälfte gemindert werden, vorausgesetzt das Geständnis ist der einzige zuverlässige Beweis. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das Disziplinarorgan eine Sperre von 18 Monaten verhängen würde).
4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend veröffentlicht werden, sofern der Athletenbetreuer nicht minderjährig ist (Artikel 10.13).

BEISPIEL 6

Sachverhalt: Gegen einen Athleten wurde wegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine Sperre von 14 Monaten verhängt, von denen vier Monate aufgrund von Substantieller Hilfe ausgesetzt wurden. Nun begeht der Athlet aufgrund des Vorhandenseins einer Stimulans, die bei einer Wettkampfkontrolle als Nicht-Spezifische Substanz gilt, einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2.1); der Athlet weist nach, dass kein signifikantes Verschulden vorliegt; und der Athlet leistet Substantielle Hilfe. Wäre dies ein Erstverstoß, würde das Disziplinarorgan den Athleten für 16 Monate sperren und davon sechs Monate aufgrund der Substantiellen Hilfe aussetzen.

Anwendung des Artikels 10:

1. Für den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist Artikel 10.7 maßgeblich, da Artikel 10.7.4.1 und Artikel 10.7.5 anwendbar sind.
2. Gemäß Artikel 10.7.1 würde die längste der folgenden Sperrungen verhängt werden:

- a) sechs Monate;
- b) die Hälfte der Sperre für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wäre das die Hälfte von 14 Monaten, also sieben Monate); oder
- c) die doppelte Dauer der ansonsten geltenden Sperre für einen zweiten Verstoß, der als Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wären das zweimal 16 Monate, also 32 Monate).

Somit würde eine Sperre von 32 Monaten verhängt werden, also dem längsten Zeitraum aus a), b) und c).

3. Im nächsten Schritt würde das Disziplinarorgan prüfen, ob die Sperre gemäß Artikel 10.6 ausgesetzt oder herabgesetzt werden kann (Vom Verschulden unabhängige Herabsetzung). Im Fall des zweiten Verstoßes kann nur auf Artikel 10.6.1 (Substantielle Hilfe) abgestellt werden. Da Substantielle Hilfe geleistet wurde, könnte die Strafe für bis zu Dreiviertel der 32 Monate ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der Sperre würde also acht Monate betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das Disziplinarorgan acht Monate der Sperre aufgrund der Substantiellen Hilfe aussetzt, so dass sich die Sperre auf zwei Jahre verkürzt).
4. Da das Von der Norm abweichende Analyseergebnis während eines Wettkampfs festgestellt wurde, würde das Disziplinarorgan das in dem Wettkampf erzielte Ergebnis automatisch annullieren.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der Athlet von der Probenahme bis zum Beginn der Sperre erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend veröffentlicht werden, sofern der Athlet nicht minderjährig ist (Artikel 10.13).
7. Der Athlet darf während seiner Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettkampf oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der Athlet schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder seiner Vereine nutzen, sobald:
 - (a) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder
 - (b) das letzte Viertel der verhängten Sperre (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der Athlet zwei Monate vor dem Ende der Sperre ins Training zurückkehren.

-
- Mit Zustimmung der WADA kann die Sperre bei Substantieller Hilfe in Ausnahmefällen um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden und die Berichterstattung und Veröffentlichung können verzögert werden.

Anhang 3 Kommentare WADA/NADA zur Anti-Doping-Ordnung

zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom Verschulden eines Athleten vor. In mehreren Urteilen des CAS wird diese Regel als „Strict Liability“ bezeichnet. Das Verschulden eines Athleten fließt in die Festlegung der Konsequenzen für einen Verstoß gegen Anti-

Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 mit ein. Der CAS hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

zu Artikel 2.1.2: *Es liegt im Ermessen der das Ergebnismanagement übernehmenden Anti-Doping-Organisation die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Athlet die Analyse der B-Probe nicht verlangt. Das Ergebnismanagement obliegt nach Ermessen des nationalen Sportfachverbandes der NADA oder dem nationalen Sportfachverband selbst.]*

zu Artikel 2.2: *Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den Biologischen Athletenpass erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer Verbotenen Substanz nach Artikel 2.1 zu begründen. So kann beispielsweise der Nachweis des Gebrauchs allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der A-Probe (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-Probe) oder der Analyse der B-Probe gestützt werden, soweit die Anti-Doping-Organisation eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere Probe liefert.]*

zu Artikel 2.2.2: *Die Darlegung des „Versuchten Gebrauchs“ einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode erfordert den Nachweis des Vorsatzes des Athleten. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert werden kann, widerspricht nicht dem „Strict-Liability“-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode gilt. Der Gebrauch einer Verbotenen Substanz durch einen Athleten stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist außerhalb des Wettkampfs nicht verboten und der Gebrauch durch den Athleten fand Außerhalb des Wettkampfs statt. (Jedoch stellt das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe, die bei einer Wettkampfkontrolle genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.)]*

zu Artikel 2.3: *Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass ein Athlet einem Dopingkontrolleur bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die Dopingkontrolle zu umgehen. Ein Verstoß durch „das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des Athleten begründet sein, während die „Umgehung oder die Weigerung“ einer Probenahme ein vorsätzliches Verhalten des Athleten erfordert.]*

NADA zu Artikel 2.4: *Die nationale Umsetzung des Annex H des International Standard for Testing als relevante Bestimmungen i.S.d. Artikel 2.4 NADC ist der Standard für Meldepflichten. Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der Standard für Meldepflichten und die dazugehörigen*

Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC Bestandteil des NADC. Anhang 4 enthält alle für die Bewertung des Artikels 2.4 NADC maßgeblichen Ausführungen.]

zu Artikel 2.5: *Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der Dopingkontrolle, das Zerschneiden des Behältnisses der B-Probe bei der Analyse der B-Probe oder die Veränderung einer Probe durch Zugabe einer Fremdschubstanz. Regelungen in Bezug auf ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal zur Probenahme oder anderen an der Dopingkontrolle beteiligten Personen, welches ansonsten keine Unzulässige Einflussnahme darstellt, legen die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinarvorschriften fest.]*

zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: *Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder Besitz einer Verbotenen Substanz, um sie an einen Freund oder einem Verwandten weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden Person ein ärztliches Rezept vorlag, z B. der Kauf von Insulin für ein zuckerkrankes Kind*

zu Artikel 2.6.2: *Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, dass ein Mannschaftsarzt Verbotene Substanzen zur Behandlung von Athleten in Akut- und Notsituationen mitführt.]*

zu Artikel 2.10: *Athleten und andere Personen dürfen nicht mit Trainern, Managern Ärzten oder anderen Athletenbetreuern zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme von Therapien, Behandlung oder Rezepten; Abgabe von Körperproben zu Analyse Zwecken; Einsatz des Athletenbetreuers als Agent oder Berater. „Verbotener Umgang“ setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus.]*

zu Artikel 3.1: *Diese Anforderung an die Beweisführung, der die Organisation gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]*

NADA zu Artikel 3.1: *Zur Veranschaulichung der Anforderungen an das Beweismaß i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 1 kann festgehalten werden, dass die Anti-Doping-Organisation gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen muss, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat. Die Anforderungen an das Beweismaß sind dabei höher als die bloße Wahrscheinlichkeit (größer als 50%), jedoch geringer als der Beweis, der jeden Zweifel ausschließt (kleiner als 100%). Für einen den Athleten entlastenden Gegenbeweis i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 2 — etwa einer zu widerlegenden Vermutung — genügt jedoch die gleich hohe Wahrscheinlichkeit (gleich 50%).]*

zu Artikel 3.2: *Eine Organisation kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des Athleten, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-Probe gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf*

Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Athleten gezogen werden, z B. Daten aus dem Biologischen Athletenpass.]

zu Artikel 3.2.2: *Es obliegt dem Athleten oder der anderen Person, die gleich hohe Wahrscheinlichkeit einer Abweichung vom International Standard for Laboratories nachzuweisen, welche nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte. Erbringt der Athlet oder eine andere Person einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die Organisation über, die gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.]*

zu Art. 3.2.4: *Mit Gericht i.S.d. Artikels 3.2.4 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschen Rechtsverständnisses gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die Disziplinarorgane der Bundeswehr oder der Ärztekammer.]*

NADA-Kommentar zu Art. 3.2.5: *Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Nichtbeantwortung von Fragen im Sinne des Artikels 3.2.5 nicht nur Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.]*

zu Artikel 4.1: *Die jeweils aktuelle Fassung der Verbotsliste ist auf der Homepage der WADA unter www.wada-ama.org abrufbar.]*

zu Artikel 4.2.1: *Der Gebrauch einer Substanz Außerhalb des Wettkampfs, die lediglich Innerhalb des Wettkampfs verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker bei einer Probe, die Innerhalb des Wettkampfs genommen wurde, ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht hat.]*

zu Artikel 4.2.2: *Die in Artikel 4.2.2 genannten Spezifischen Substanzen sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Insubstanzen angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein Athlet sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung konsumiert.]*

NADA-Kommentar zu Artikel 4.4.2: *National richtet sich das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen nach dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.]*

zu Art. 5.1.1: *Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Dopingkontrollen beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des NADC und des Codes sowie den Standards und den International Standards.]*

NADA-Kommentar zu Artikel 5.2.1: *Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Dopingkontrollen beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des NADC und des Code sowie den Standards und den International Standards.]*

zu Artikel 5.3.2: *Die NADA wird keine Dopingkontrollen in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn ein ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der Athlet dopt oder der Athlet das 60-minütige Zeitfenster in diese Zeit*

gelegt hat oder sich ansonsten mit der Durchführung der Dopingkontrolle in diesem Zeitraum einverstanden erklärt hat.]

NADA-Kommentar zu Artikel 5.4.2: *Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven Dopingkontrollplanung erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vor handen, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z. B. Broschüren und Verbandszeitschriften).*

zu Artikel 6.1: *Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer Probe festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder einem anderen von der WADA anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]*

zu Artikel 6.2: *So könnten beispielsweise relevante Profilinformatio nen für die Ansetzung von Zielkontrollen oder zur Unterstützung eines Verfahrens auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.]*

zu Artikel 6.3: *Die Nutzung anonymisierter Proben zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation gilt nicht als Forschungszweck und ist auch ohne Zustimmung des Athleten zulässig.]*

[Hinweis zu Art. 7.1.2: *Die Übertragung erfasst beide in diesem Muster wählbaren Varianten.]*

zu Artikel 7.3: *Art und Umfang der in diesem Artikel beschriebenen, erforderlichen weiteren Untersuchungen richten sich nach dem Einzelfall.]*

zu Artikel 7.8 [v1]: *Bevor eine Vorläufige Suspendierung einseitig von der NADA verhängt werden kann, muss die im NADC, bzw. diesen Anti-Doping-Bestimmungen spezifizierte erste Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus stellt die NADA als zuständige Organisation, die eine Vorläufige Suspendierung ausspricht, sicher, dass dem Athleten entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung oder andernfalls dem Athleten unverzüglich nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens gewährt wird. Der Athlet hat das Recht, gegen die Vorläufige Suspendierung einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen. Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht bestätigt, ist es dem vorläufig suspendierten Athleten gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung teilzunehmen. Entsprechend kann der Athlet nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des Internationalen Sportfachverbands in einer Mannschaftssportart an nachfolgenden Wettkämpfen teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am Wettkampf teilnimmt. Dem Athleten oder einer anderen Person wird nach den Maßgaben des Artikels 10.11.3 die Dauer einer Vorläufigen Suspendierung auf eine letztendlich verhängte Sperre angerechnet.]*

zu Artikel 7.10: *Das Verhalten eines Athleten oder einer anderen Person zu einem Zeitpunkt, als er oder sie noch nicht in die Zuständigkeit einer Organisation fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Es könnte jedoch einen legitimen*

Grund dafür darstellen, dem Athleten oder der anderen Person die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

zu Artikel 9: Bei Mannschaftssportarten werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern zugerechnet werden können. Die Disqualifizierung der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den Mannschaftssportarten zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die Annullierung oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln des Internationalen Sportfachverbands.]

zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen Wettkampf, in dem der Athlet „positiv getestet“ wurde (z. B. 100 m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es auf Grund dieses Artikels zur Annullierung sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer Wettkampfveranstaltung (z. B. der FINA Weltmeisterschaft) kommen.]

zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von Athleten oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athleten, deren Kontrollbefunde „positiv“ waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Athletenbetreuern bei den zuständigen Stellen eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.]

zu Artikel 10.4: Dieser Artikel und Artikel 10.5.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn ein Athlet beweisen kann, dass er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines Konkurrenten wurde. Dagegen ist die Annahme von Keimverschulden in folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei Vorliegen eines „positiven“ Testergebnisses auf Grund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athleten sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die Athleten wurden auf die Möglichkeiten von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die Verabreichung einer Verbotenen Substanz durch den eigenen Arzt oder Trainer des Athleten, ohne dass dies dem Athleten mitgeteilt worden wäre (Athleten sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine Verbotenen Substanzen zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke des Athleten durch Ehepartner, Trainer oder eine andere Person im engeren Umfeld des Athleten (Athleten sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion gemäß Artikel 10.5 auf Grund Keimverschuldens führen.]

zu Artikel 10.5.1.2: Bei der Bewertung des Grads des Verschuldens des Athleten kann es beispielsweise für den Athleten sprechen, wenn er das Produkt, bei dem später die Kontamination festgestellt wurde, bereits auf dem Dopingkontrollformular angegeben hatte.]

zu Artikel 10.5.2: Artikel 10.5.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti - Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Vorsatz ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z. B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8 oder 2.9) oder bei denen Absicht ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z. B. 10.2.1) ist oder wenn ein dens des Athleten oder der anderen Person vorgibt

zu Artikel 10.6.1: Die Zusammenarbeit von Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig. Dies ist entsprechend den Bestimmungen des NADC der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten zu verhängenden Sperre erlaubt ist.]

zu Artikel 10.6.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein Athlet oder eine andere Person meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner Organisation bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll dann nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Athlet oder die andere Person bereits vermutet, dass er/sie bald überführt werden wird. In welchem Umfang die Sperre herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der Athlet oder eine andere Person überführt worden wäre, hätte er/sie sich nicht freiwillig gemeldet.]

zu Artikel 10.6.4: Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt. Erstens, stellt das Disziplinarorgan fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.2, 10.3, 10.4 oder 10.5) auf den jeweiligen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden ist. Zweitens, soweit die grundlegende Sanktion einen Sanktionsrahmen vorsieht, muss das Disziplinarorgan die anwendbare Sanktion innerhalb dieses Sanktionsrahmens je nach Grad des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person festlegen. In einem dritten Schritt ermittelt das Disziplinarorgan, ob es eine Grundlage für die Aufhebung, Aussetzung oder Herabsetzung der Sanktion gibt (Artikel 10.6). Abschließend legt das Disziplinarorgan den Beginn der Sperre nach Artikel 10.11 fest.]

In Anhang 2 sind mehrere Anwendungsbeispiele für Artikel 10 aufgeführt.

zu Artikel 10.8: Unbeschadet der Bestimmungen des NADC können Athleten oder andere Personen, die durch die Handlungen einer Person, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese Person geltend machen.]

zu Artikel 10.11.1 [v1]: Handelt es sich um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere wenn der Athlet oder eine andere Person gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzuverlegen.]

zu Artikel 10.11.3.2 [v1]: Die freiwillige Anerkennung einer Vorläufigen Suspendierung durch einen Athleten gilt nicht als Geständnis des Athleten und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des Athleten zu ziehen.]

zu Artikel 10.11: Artikel 10.11 stellt klar, dass Verzögerungen, die der Athlet nicht zu vertreten hat, das rechtzeitige Geständnis des Athleten sowie eine Vorläufige Suspendierung die einzigen Gründe sind, die rechtfertigen, dass eine Sperre vor dem Tag der letzten Verhandlung, in der die Sperre verhängt wurde, beginnt.]

zu Artikel 10.12.1: Wenn der nationale Sportfachverband des Athleten oder ein Mitgliedsverein des nationalen Sportfachverbands beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder eine Übung organisiert, die staatlich gefördert ist, darf der gesperrte Athlet nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter Athlet nicht in einer Profiligen eines Nicht-Unterzeichners antreten (z. B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen, die von einem Veranstalter Internationaler oder Nationaler Wettkampfveranstaltungen organisiert wird, der den Code nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.12.2 genannten Konsequenzen zu tragen.

Der Begriff „sportliche Aktivitäten“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär, Direktor, Führungskraft, Angestellter oder Ehrenamtlicher der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 18.5.1 Gegenseitige Anerkennung).]

zu Artikel 10.12.2: In vielen Mannschaftssportarten und einigen Einzelsportarten (z. B. Skispringen und Turnen) kann ein Athlet nicht effektiv allein trainieren, um am Ende seiner Sperre für Wettkämpfe vorbereitet zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf ein gesperrter Athlet nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen sportlichen Aktivitäten gemäß Artikel 10.12.1 als dem Training nachgehen.]

zu Art. 10.12.4: Gilt ebenfalls für Anti-Doping-Organisation, die den NADC angenommen haben, jedoch nicht einer der in diesem Artikel genannten Gruppen unterfällt.]

zu Artikel 10.13: Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten Fragen im Bereich der Dopingbekämpfung. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der folgenden: bei einigen Sportarten sind die Athleten Profisportler, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateure; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines Athleten kurz ist, hat eine zweijährige Sperre viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei Athleten aus demselben Land, deren Dopingkontrollen im Hinblick auf dieselbe Verbotene Substanz „positiv“ waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopingsündern“ umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen Internationalen Sportfachverbänden und Nationalen Sportfachverbänden oder der NADA geführt.]

zu Artikel 11.3: *Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.]*

zu Artikel 12.1.3 [v1]: *In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches Disziplinarverfahren auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem CAS erhebliche Kosten entstehen. Sind alle in Artikel 12.1.3 Absatz 2 genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den Athleten oder die Anti-Doping-Organisationen Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine Organisation, die an dem Disziplinarverfahren vor dem CAS als Partei oder Beobachter teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einem Disziplinarverfahren unmittelbar vor dem CAS davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]*

zu Artikel 13.1.2: *Der CAS führt ein de novo-Verfahren durch. Vorangegangene Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem CAS.]Die WADA ist nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet*

zu Artikel 13.1.3: *Wenn gegen eine Entscheidung des Disziplinarorgans keine Partei ein nach der entsprechenden Verfahrensordnung der Organisation vorgesehenes internes Rechtsmittel einlegt, kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der Organisation überspringen und direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegen.]*

zu Artikel 13.2.1: *Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]*

zu Artikel 13.2.4: *Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Vorschriften des CAS einem Athleten seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine Organisation eine Entscheidung anfechtet, nachdem die Frist des Athleten für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein ordnungsgemäßes Disziplinarverfahren.]*

zu Artikel 13.3: *Auf Grund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Ergebnismanagementverfahrens kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem die NADA eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der NADA in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde. Dieser Artikel hindert internationale Sportfachverbände nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihnen erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, denen das Ergebnismanagement eines nationalen Sportfachverbandes unangemessen verzögert wurde.]*

zu Artikel 13.4: *Die Frist für die Anfechtung der Entscheidung, die Medizinische Ausnahmegenehmigung nicht zu überprüfen oder nicht aufzuheben,*

beginnt erst zu dem Zeitpunkt, an dem die WADA ihre Entscheidung verkündet.]

zu Artikel 18.5.1: *In welchem Umfang die Entscheidungen anderer Anti-Doping-Organisationen zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen anerkannt werden müssen, ist im Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und im International Standard geregelt.]*

zu Artikel 18.6.5: *Abgesehen von dem in Artikel 25.3 (Anmerkung NADA: Dieser ist inhaltlich in Artikel 18.6.4 NADC umgesetzt) beschriebenen Fall, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des Code/des NADC oder nach Annahme des Code/des NADC, aber vor Inkrafttreten der Fassung des Jahres 2015, endgültig festgestellt und die Sperre vollständig verbüßt wurde, darf der Code/der NADC aus dem Jahr 2015 nicht zu Grunde gelegt werden, um einen zuvor begangenen Verstoß neu zu bewerten.]*

6. Sanktionen

Verstöße gegen Bestimmungen dieses Statuts werden von dem/r Ligabeauftragten geahndet, und zwar durch

- a. Punktabzug von Mannschaftskämpfen
- b. Disqualifikation einer Mannschaft
- c. Verfallserklärung der Kaution oder eines Teils davon
- d. Ordnungsgelder:
 - verspätete Mannschaftsstartliste = 20,00 €
 - verspätete Doppelstartgenehmigung = 20,00 €
 - verspätete Ausschreibung = 20,00 €
 - verspätete Ergebnismeldung = 20,00 €
- e. Ausschluss des/r Kämpfer/in vom laufenden Ligabetrieb bei Passmanipulation
- f. Ausschluss der Mannschaft vom laufenden Ligabetrieb bei Manipulation der Mannschaftsstartliste.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen bzw. Ergänzungen können durch den Verbandsausschuss/die Verbandsjugendleitung bis zur nächsten Sitzung des Verbandstages/Verbandsjugendausschusses bzw. Verbandsjugendtages in Kraft gesetzt werden. Sie müssen durch den Verbandstag/Verbandsjugendausschuss bzw. Verbandsjugendtag bestätigt werden. Die Annahme oder Ablehnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

8. Inkrafttreten

Die Sport- und Jugendsportordnung sowie das Ligastatut wurden zusammengefasst und diese Wettkampfordnung neu erstellt.

Diese Wettkampfordnung wurde vom Verbandsausschuss am 10.10.2008 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Änderung 2.1-Wettkampfebene Abs. c) Frauen/Männer (ohne Qualifikationscharakter gestrichen)/August 2009/EU

Änderung 2.8-Kampfbregeln-Sonderregelung Abs. b) hinzugefügt/August 2009/EU

Änderung 2.9-Wettkampfsysteme-Verfahrensregeln Punkt 4) Koka (3) entfällt/
August 2009/EU

Änderung 3.7.1-Meldegelder Abs. a) Kreisebene Erwachsenenbereich/Abs. l) hinzugefügt/August 2009/EU

Änderung 4.2.11.2 Punkt 9. Auf- und Abstiegsregelung: Aufsteiger/3 Satz hinzugefügt/
August 2009/EU

Änderung 4.2.11.3-Landesligen Frauen Punkte 4/5/7+9/August 2009/EU

Ergänzung „Anti-Doping-Code“ Punkt 5 / August 2009/EU

Änderungen und Ergänzungen beschlossen durch den Verbandsausschuss am 05. Oktober 2009 und vorläufig in Kraft gesetzt.

Änderung 2.6-Sportliche Leitung Punkt 3/hinzugefügt Punkt 4/November 2009/EU

Änderung 3.2-Gewichtsklassen – 3.2.2 Mannschaftswettbewerbe/U20 gestrichen/hinzugefügt U18-U23/November 2009/EU

Änderung 3.2.2-Mannschaftswettbewerbe b) Mannschaftskampf /hinzugefügt Punkt 7/
November 2009/EU

Änderung 3.8.3-Mannschaftskämpfe e) /November 2009/EU

Änderungen und Ergänzungen beschlossen durch den erweiterten Verbandsjugendausschuss am 15. November 2009

Alle Änderungen bestätigt durch die Verbandstagung am 11. April 2010 in Herne

Änderung 2.1-Wettkampfebene Punkt c) KEM Männer als Qualifikation/Frauen ohne Qualifikationscharakter/Juli 2010/EU

Änderung 2.2-Veranstaltungen/Bereitstellung Sokuteiki hinzugefügt/Juli 2010/EU

Änderung 3.10-Wiegen/geeichte und digitale Waagen hinzugefügt/Juli 2010/EU

Änderung 4.-Ligabereich/4.2-Allgemeines/Bereitstellung Sokuteiki hinzugefügt/Juli 2010/EU

Änderung 4.2.7 Punkt 1) Koka gestrichen/Yuko hinzugefügt/Juli 2010/EU

Änderung 4.2.5 – Mannschaften/Kampftage-Männer/Frauen U 17 – Anpassung an die DJB-Regionalliga/November 2010/EU

Alle Änderungen beschlossen durch den Verbandsausschuss am 29. November 2010

Änderung 2.1-Wettkampfebene U11/Turniere auf Bezirksebene/U14/max. Anzahl der Turniere gestrichen/November 2010/EU

Änderung 3.2.1-Einzelkampf 4.Schuljahr/3.Schuljahr und Gew.-Kl. -26w/-27m hinzugefügt/November 2010/EU

Änderung 3.7-Meldungen Mannschaftsmaßnahmen/WdVMM U14 Ausrichtung hinzugefügt/November 2010/EU

Alle Änderungen beschlossen durch den Verbandsjugendtag am 14. November 2010.

Änderung 3.7.1-Meldegelder – Bezirksebene Erwachsenenbereich höchstens 10,00 € je Judoka/April 2011/EU

Änderung 4.2.8-Startrecht – Punkt 10 hinzugefügt/April 2011/EU

Alle Änderungen bestätigt durch die Verbandstagung am 03. April 2011 in Duisburg.

Änderung 2.1-Wettkampfebene Abs.c) Frauen/Männer – keine vorgeschaltete Qualifikationsrunde/Juli 2011/EU

Änderung 2.2-Veranstaltungen Abs.d) Einladung unterschiedlicher Vereine Juli 2011/EU

Änderung 2.6-Sportliche Leitung Punkt 2 hinzugefügt/Juli 2011/EU

Änderung 4.2-Allgemeines Punkt 5 hinzugefügt/Juli 2011/EU

Änderung 4.2.8-Startrecht Punkt 2+9/November 2011/EU

Änderungen beschlossen durch den Verbandsausschuss am 17.11.2011

Änderung 3.7.1-Meldegelder Abs.b) Meldegeld für Intern. Turnier hinzugefügt/Mai 2011/EU

Änderung 2.9.1-Punktevergabe und Stichekämpfe beim vorgepoolten KO-System/
a) Einzelkämpfe/November 2011/EU

Änderung 3.2.2-Mannschaftswettbewerbe Abs.b) Tragen von farbigen Judogi hinzugefügt/November 2011/EU

Änderung 3.7-Meldungen Abs. b) Mannschaftsmaßnahmen/NRW-Pokal zentral/November 2011/EU

Änderung beschlossen durch den Verbandsjugendtag am 13.11.2011

Alle Änderungen bestätigt durch die Verbandstagung am 15. April 2012 in Bochum

Änderung 4. Ligabereich – Strukturänderung/April 2012/EU

Änderung 3.2-Gewichtsklassen-3.2.1 Einzelkampf – 3./4. Schuljahr/U12/U15 falls gewünscht, U11 – Einzel- und Mannschaftskämpfe – Gewichtsklassen neu/Juni 2012/EU

Änderung beschlossen durch die Verbandsjugendausschusssitzung am 5.6.2012

Änderung 3.2-Gewichtsklassen-3.2.2 Mannschaftswettbewerbe NRW-Pokal Frauen/Männer U23 gestrichen/Frauen/Männer hinzugefügt/Juli 2012/EU

Änderung beschlossen durch die Sportreferententagung am 8.7.2012

Änderungen Alters- und Gewichtsklassen November 2012/EU

Alle Änderungen im Jugendbereich beschlossen durch den Verbandsjugendtag am 25.11.2012

Vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium/Dezember 2012

Änderung der Anti-Doping-Bestimmungen/Januar 2013/EU
 Vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium/Januar 2013
 Modifizierung Startrecht Liga 4.2.8 Abs.c) hinzugefügt/März 2013/EU
 Vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium/März 2013
 Alle Änderungen bestätigt durch die Verbandstagung am 05.05.2013 in Bochum
 Änderung – lt. Beschluss der Sportreferententagung 15.08.2013
 Liga 4.2.4 Punkt 2 – 3. Satz – gestrichen – Punkt 6 - gestrichen/Juni 2013/EU
 Vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium/Juni 2013
 Änderung 3.11 – Erste Hilfe – Abs.a)b)c) – überarbeitet – Abs.d) gestrichen/
 November 2013/EU
 Vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium/November 2013
 Änderung 3.5 Ausländerstart – Abs. a) /März 2014/EU
 Alle Änderungen bestätigt durch die Verbandstagung am 13.04.2014 in Bochum
 Änderung Ligabereich – Meldegelder geändert/April 2014/EU
 Vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium/April 2014
 Änderung 2.9.2 – Stichekämpfe in den KO-Systemen – Punkt 4 – letzter Satz/
 lt. Beschluss des Verbandsjugendtages vom 16.11.2014/EU
 Vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium/November 2014
 Änderung – lt. Beschluss der Verbandsjugendausschusssitzung 27.05.2014 –
 2.1 – Wettkampfebene – Landesebene Nordrhein/Westfalen / Frauen U21 und
 Männer U21 – Nordrhein- und Westfalen-Einzelmeisterschaften hinzugefügt/Juni 2014/EU
 2.2 – Veranstaltungen – Sokuteiki ab Landesebene Nordrhein und Westfalen/Juni 2014/EU
 3.7 – Meldungen – Einzelmaßnahmen – Nordrhein- und Westfalenmeisterschaften
 Altersklasse U21 wechselweise in den Bezirken/hinzugefügt/Juni 2014/EU
 3.8.1 – Teilnehmerqualifikation Abs. c) und d) Männer und Frauen U21 hinzugefügt/
 Juni 2014/EU
 3.8.2 – Setzen – Männer U21 max. vier Athleten/Frauen U21 max. zwei Athletinnen/
 hinzugefügt/Juni 2014/EU
 3.11 Erste Hilfe – Punkt c) gestrichen/lt. Präsidium September 2014/EU
 3.2.2 – Mannschaftswettbewerbe – Gewichtsklassen – Anpassung an die DJB-Wettkampf-
 ordnung/November 2014/EU
 4.2.7 – Abs. 1/Anpassung an die DJB-Wettkampfordnung/EU
 Vorläufige Inkraftsetzung zum 1.1.2015 durch das Präsidium/November 2014
 Änderung 1.1 Regelbereich der Ordnung – ergänzt / 4.2.8 Startrecht Ligabereich-Punkt 2)
 ergänzt/5. Anti-Doping-Ordnung – neu ab 2015/Februar 2015/EU
 beschlossen durch den Verbandsausschuss am 09. Februar 2015.
 Alle Änderungen bestätigt durch die Verbandstagung am 26. April 2015.
 Änderung 2.1 – Wettkampfebene – Abs. c) U9 – zwei Turniere –
 3.2.1 – Abs. a) Einzelkampf – Punkt 7 hinzugefügt/November 2015/EU
 beschlossen durch den Verbandsjugendtag am 15. November 2015 in Willich
 Änderung 3.4 – Teilnahmeberechtigung Abs. b) / 3.5 – Ausländerstart Abs. a)+b)/
 April 2016/EU
 Alle Änderungen bestätigt und beschlossen durch die Verbandstagung
 am 03. April 2016 in Bochum
 Änderung Ligabereich bestätigt und beschlossen durch die Verbandstagung
 am 03. April 2016 in Bochum – Inkrafttreten zum 01. Januar 2017
 Änderung 3.2.1 – Einzelkampf – Punkt b) letzter Satz „2 von 3“ Jugendbereich gestri-
 chen/November 2016/EU
 Änderung 3.2.2 – Mannschaftskampf – Gewichtsklassen NRW-Pokal Ü18/November
 2016/EU
 Vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium November 2016

Änderungen 2.1 c) U9 auf U10/U12 auf U13 geändert – 2.2 Veranstaltungen a) – 3.1 en a) Altersklassen a) auf U10 und U13 geändert – 2.7 Meldepflicht von Veranstaltungen auf U13 geändert - 2.8 Kampfregeln b) in U10 und U13 geändert - 3.2.1 Gewichtsklassen-Einzelkampf U10/U13 hinzugefügt, Abs. a) Einzelkampf Punkt 2 in U10/U13 geändert – 3.2.2 Mannschaftswettbewerbe U12 gestrichen – Abs. a) Mannschaftskampf - Punkt 7+8 gestrichen/ neuer Punkt 7 hinzugefügt - 3.3 Wettkampfzeiten – auf U10/U13 m/w geändert – 3.4 Teilnahmeberechtigung a) auf U10/U13 geändert – 3.8.1 Teilnehmerqualifikation Punkt e) hinzugefügt – Ligabereich U16 unter 4.6 – 4.6.7 hinzugefügt/November 2016/EU

Diese Änderungen wurden durch den Verbandsjugendtag am 12. November 2016 beschlossen.

Redaktionelle Änderungen im Ligabereich und 4.2.10 Mannschaftsdoppelstart November 2016/EU - durch das Präsidium vorläufig in Kraft gesetzt zum 1. Januar 2017 Alle Änderungen bestätigt und beschlossen durch die Verbandstagung am 30. April 2017 in Bochum.

Änderungen 2. Gliederung des Sportverkehr – 2.1 Wettkampfebene c) U10 m/w – Maßnahmen auf Bezirksebene – hinzugefügt - Frauen/Männer U18 – Einzelmeisterschaften auf Kreisebene – gestrichen – Frauen/Männer U21 – Einzelmeisterschaften auf Kreis-, Nordrhein- und Westfalenebene – gestrichen –

2.2 Veranstaltungen – Satz 2 – Nordrhein und Westfalen – gestrichen –

2.9 Wettkampfsysteme – Abs. 2/Punkt 4 – Yuko (5) – gestrichen –

3.7 Meldungen – a) Einzelmaßnahmen – Punkt 6 – gestrichen –

3.7.1 Meldegelder – a) Meldegeld Einzelmeisterschaften Kreisebene 7,50 € (Jugend/Erwachsene) –

3.8 Beschickungsmodus – 3.8.1 Teilnehmerqualifikation – Abs. c) + d) gestrichen – Abs. e) wird zu Abs. c)

3.8.2 – Setzen – a) 2. Satz U21 – gestrichen – November 2017/EU

Alle Änderungen beschlossen durch den Verbandsjugendtag am 19. November 2017 in Marl.

3.2.2 Mannschaftswettbewerbe – Punkt 4 – Sportbezirksmannschaften NRW-Pokal Ü18 – gestrichen – November 2017/EU

Diese Änderung genehmigt durch das Präsidium November 2017.

Redaktionelle Änderung 4.2.10 – Mannschaftsdoppelstart – vorletzter Satz modifiziert/November 2017/EU

3.2.2 Mannschaftswettbewerbe – Punkt 4 – Änderung beschlossen durch die Verbandstagung am 06. Mai 2018.

Änderung 2.8 Kampfregeln – Punkt c) neu hinzugefügt – alter Punkt c) wird zum neuen Punkt d) – beschlossen durch den Verbandsjugendausschuss Mai 2018 – Juni 2018/EU Einführung der NRW-Liga Frauen beschlossen durch die Verbandstagung am 30. April 2017/EU

Änderung Liga-Statut 4.2.7 – Bewertung – November 2018/EU - durch das Präsidium vorläufig in Kraft gesetzt zum 01. Januar 2019

Redaktionelle Änderung 4.6 Liga Jugend U16 m/w – 4.6.6 Punkt 3 – auch KG männlich/ hinzugefügt/Dezember 2018/EU

Änderung Liga-Statut 4.2.1 – Sportreferententagung – Punkt 1/2/3 – § 4.2.4 -Administrator Leistungssport gestrichen – Mai 2019/EU

Redaktionelle Änderungen - 5. Anti-Doping-Ordnung – Mai 2019/EU

Alle Änderungen beschlossen durch die Verbandstagung am 12. Mai 2019 in Bochum

Änderung Liga-Statut 4.2.10 – Mannschaftsdoppelstart – Ergänzung Ausnahmen – vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium Mai 2019/EU

Änderung 3.7 – Meldungen – Meldeschluss geändert – beschlossen durch den Verbandsjugendtag am 17.11.2019

Vorläufige Inkraftsetzung zum 01.01.2020 durch das Präsidium November 2019/EU

Änderung 2.8 – Kampfregeln – Punkt e) Coaching hinzugefügt – Januar 2020/JB

Vorläufige Inkraftsetzung zum 01.02.2020 durch das Präsidium

Änderung 4.7 – Transferrichtlinien – ersatzlos gestrichen/Juni 2020/EU

Änderung Liga-Statut 4.2.5 – Abs. 1+2/Liga-Statut 4.2.6 – Abs. 3/Liga-Statut 4.2.8 Abs. 6 – Oberliga-West sowie NRW-Liga Frauen/Männer hinzugefügt/September 2020/EU

Alle Änderungen beschlossen durch die Verbandstagung am 20. September 2020 in Oberhausen

Änderungen der Jugendregeln, Altersklassen U10->U11, usw. beschlossen durch die Mitgliederversammlung des DJB am 14.11.2020 und durch den Verbandsjugendtag des NWJV am 29.11.2020 bestätigt und umgesetzt. JB

Vorläufige Inkraftsetzung (3.12.2 Kaderabzeichen) durch das Präsidium Mai 2022. JB

Vorläufige Inkraftsetzung (3.3 Teilnahmeberechtigung / 4.2 Allgemeines) durch das Präsidium Juli 2022. JB